

# Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

1. Jahrgang

Britz, den 30. Juli 2004

Ausgabe 4/2004

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2004  | Seite 2  |
| 2. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2004  | Seite 2  |
| 3. 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern an die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenfinow und ihrer Ausschüsse | Seite 3  |
| 4. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow  | Seite 3  |
| 5. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Niederfinow   | Seite 4  |
| 6. Gebührensatzung der Gemeinde Niederfinow für die Benutzung der Kindertagesstätten   | Seite 5  |
| 7. Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinde Niederfinow  | Seite 8  |
| 8. Gebührensatzung der Gemeinde Niederfinow für Tagespflegeplätze  | Seite 9  |
| 9. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Britz   | Seite 12 |
| 10. Gebührensatzung der Gemeinde Britz für die Benutzung der Kindertagesstätten  | Seite 13 |
| 11. Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinde Britz   | Seite 16 |
| 12. Gebührensatzung der Gemeinde Britz für Tagespflegeplätze   | Seite 18 |
| 13. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin   | Seite 20 |
| 14. Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin  | Seite 21 |
| 15. Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinden Chorin und Hohenfinow  | Seite 25 |
| 16. Gebührensatzung des Amtes Britz-Chorin für Tagespflegeplätze für Kinder der Gemeinden Chorin und Hohenfinow  | Seite 26 |

## Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 GO wird nach Beschluss der Gemeindevertretung **Britz** vom 29. März 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2004** wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.116.200,00 €
in der Ausgabe auf	2.275.200,00 €
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	349.900,00 €
in der Ausgabe auf	349.900,00 €

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	350.000,00 €

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

### § 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 2 % des Gesamthaushaltsvolumens nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragssatzung zu erlassen.

### § 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 1.500,00 €**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.500,00 € bis 5.000,00 €** entscheidet der **Bürgermeister**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über - und außerplanmäßige Ausgaben **ab 5.000,00 €** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde wurde mit dem Aktenzeichen: 1524 111/04 am 07.06.2004 erteilt.

Britz, 15.06.2004

Rainer Schneider  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Britz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 4 und § 85 Abs. 2 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.154) vorgelegt.

Mit Aktenzeichen 1524 111/04 genehmigte der Landrat gemäß § 74 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) am 07. Juni 2004 das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2004.

In die Haushaltssatzung 2004 und ihre Anlagen kann während der Öffnungszeiten des Amtes Britz-Chorin in den Räumen der Kämmerei (Haus I) Eisenwerkstr. 07 in 16230 Britz eingesehen werden.

Britz, den 15.06.2004

Rainer Schneider  
Amtdirektor

## 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) wird nach Beschluss Nr. 20-06/2004 des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin vom 3. Juni 2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher festgesetzt auf	
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	180.500	267.500	3.243.000	3.156.000
die Ausgaben	69.000	156.000	3.243.000	3.156.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	229.300	129.200	2.782.200	2.882.300
die Ausgaben	100.300	200	2.782.200	2.882.300

### § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite von	1.960.000,00 €
wird nicht verändert.	
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
wird nicht geändert.	
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher	540.000,00 €
auf	526.000,00 €

### § 3

- Die Amtsumlage wird von 53,90 v.H. auf 55,17 v. H. der Umlagengrundlage festgesetzt.
- Der Amtsausschuss beschließt auf der Grundlage des § 14 der Amtsordnung folgende Mehr- bzw. Minderbelastungen:

Gemeinde	Minderbelastungen		Mehrbelastungen	
	v. H. UGG *	in €	v.H. UGG*	in €
<b>Britz</b>	2,31	27.441,37	0,00	0,00
<b>Chorin</b>	0,00	0,00	2,67	34.618,69

Gemeinde	Minderbelastungen v. H. UGG * in €	Mehrbelastungen v.H. UGG* in €
<b>Hohenfinow</b>	1,60	4.197,93
<b>Niederfinow</b>	0,89	2.979,39

\*Umlagengrundlage der Gemeinde

3. Die Gemeinden Chorin und Hohenfinow übertragen dem Amt Britz-Chorin auf der Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 5 (4) der Amtsordnung Bbg die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten.

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die Gemeinden Chorin und Hohenfinow nach § 14 der Amtsordnung Bbg eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von bisher 11,72 **auf nunmehr 11,54 v. Hundert** der Summe der Umlagen Grundlagen dieser Gemeinden fest gesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Landrates des Landkreises Barnim entfällt nach Artikel 5, Nr. 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg T.I. Nr. 9 vom 10. Juni 2003).

Britz, den 15.06.2004

Rainer Schneider  
Amtsdirektor

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 und ihre Anlagen kann während der Öffnungszeiten des Amtes Britz-Chorin in den Räumen der Kämmererei (Haus I) Eisenwerkstr. 07 in 16230 Britz eingesehen werden.

Britz, den 15.06.2004

Rainer Schneider  
Amtsdirektor

## 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern an die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenfinow und ihrer Ausschüsse

Aufgrund der §§ 5 und 35, Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294) hat die Gemeindevertretung Hohenfinow in ihrer Sitzung am **15.04.2004** folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern an die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenfinow und ihrer Ausschüsse beschlossen:

### Artikel 1

Der „§ 4 Aufwandsentschädigungen“ wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

- (5) Bleibt ein Gemeindevertreter **unentschuldigt** einer Gemeindevertreter-sitzung fern, so wird keine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 30.04.2004

Rainer Schneider  
Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow hat in ihrer Sitzung am 15.04.2004 die „**1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern an die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenfinow und ihrer Ausschüsse**“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 12.05.2004

Schneider  
Amtsdirektor

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow

Aufgrund der §§ 5, 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294) hat die Gemeindevertretung Hohenfinow in ihrer Sitzung am **17.06.2004** folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1

„§ 8 Gemeindebedienstete“ erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes auf Vorschlag des Amtsdirektors über die personalrechtlichen Angelegenheiten (Einstellung, Eingruppierung und Entlassung) der Arbeiter und Angestellten.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei den Arbeitern und Angestellten bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder einen seiner Vertreter und den Amtsdirektor.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 12.07.2004

Rainer Schneider  
Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow hat in ihrer Sitzung am 17.06.2004 die „**1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfinow**“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 12.07.2004

Schneider  
Amtsdirektor

## **Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Niederfinow**

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – BbgGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat die Gemeinde Britz durch Beschluss vom **10.06.2004** folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Gemeinde Niederfinow gelegenen und in kommunaler Trägerschaft stehenden Kindertagesstätten.
- (2) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.
- (3) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen die Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

### **§ 2**

#### **Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme**

- (1) In die Kindertagesstätten werden nach Anmeldung Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder von 0 – 3 Jahren und Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe betreut werden (Näheres regelt § 3 dieser Satzung).
- (2) Die Anmeldung erfolgt im Hauptamt des Amtes Britz-Chorin in Form eines schriftlichen Antrages der Personensorgeberechtigten. Dem Antrag ist eine Erklärung über das Familieneinkommen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für Kindertagesstätten beizufügen.
- (3) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach BGB die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern, die Pflegeeltern und der Vormund.
- (4) Vor der Aufnahme des Kindes ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Dieses Zeugnis soll nicht älter als zwei Wochen sein.
- (5) Durch die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (6) In den Kindertagesstätten können auch Kinder als Gastkinder tageweise aufgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Aufnahme**

- (1) Das Kind ist mit Vollendung des 3. Lebensjahres für höchstens 6 Std. bzw. bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe für höchstens 4 Std. aufzunehmen.
- (2) Unter 3-jährige Kinder und Grundschüler der 5. und 6. Klasse haben einen bedingten Rechtsanspruch gemäß § 1 Absatz 2, Satz 2 und Absatz 3, Satz 2 KitaG.
- (3) Die Bewertung der familiären Situation obliegt dem Leistungserbringer. Die Gründe für die Aufnahme nach § 3 Abs. (2) und (3) sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.

### **§ 4**

#### **Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden**

Auf schriftlichen Antrag der/des Personensorgeberechtigten können auch Kinder aus anderen Gemeinden gemäß § 16 Abs. 4 des Kindertagesstättengesetzes in die Kindertagesstätte aufgenommen werden,

1. wenn hierdurch das bedarfsgerechte Angebot an Kindertagesstättenplätzen für Kinder, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Niederfinow fallen, nicht beeinträchtigt wird,
2. wenn ein Bescheid über den Rechtsanspruch in Verbindung mit der Bestätigung zur Gewährung des Kostenausgleiches vorgelegt wurde,
3. wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte vorliegen.

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die täglichen Öffnungszeiten sind am Kindeswohl orientiert. Die Festlegung erfolgt nach Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Sie sollten in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Die Betreuung von Hortkindern erfolgt in den Ferien nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (3) Besteht in der Einrichtung an einzelnen Tagen (z.B. Brückentage zwischen den Feiertagen und Wochenenden) für weniger als 3 Kinder Betreuungsbedarf, wird die Einrichtung an diesen Tagen geschlossen. Der Leistungserbringer ist bemüht, in diesen Fällen den Personensorgeberechtigten Alternativangebote zu benennen.

### **§ 6**

#### **Hausordnung**

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Kindertagesstätten werden in der jeweiligen Hausordnung geregelt, die in der Einrichtung aushängt und die für Personenberechtigten verbindlich ist.

### **§ 7**

#### **Haftung**

Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen (Fahrräder, Schlitten und ähnliches) übernimmt der Träger keine Haftung.

Die Haftung des Trägers beschränkt sich im übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 8**

#### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstätte werden regelmäßige Elternversammlungen bzw. Gruppenelternabende durchgeführt.

In jeder Kindertagesstätte wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der über Vorhaben, die pädagogische Konzeption und andere, die jeweilige Einrichtung betreffende Belange durch Abstimmung entscheidet (§§ 6 und 7 Kindertagesstättengesetz des Landes Bbg.).

### **§ 9**

#### **Erkrankung des Kindes**

- (1) Jede Erkrankung des Kindes sowie jede übertragbare Krankheit in der Familie und in der Wohngemeinschaft ist der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist die Einrichtung davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Nach einer infektiösen Erkrankung (z. B. Masern, Scharlach, Röteln, Windpocken) einschließlich nach infektiösen Darmerkrankungen, nach Krätze und Läusebefall, ist nach Bundesseuchenschutzgesetz §§ 45 und 48 (liegt in den Kindertagesstätten zur Einsicht aus) ein ärztliches Gutachten zur Wiederaufnahme in der Kindertagesstätte vorzulegen.

### **§ 10**

#### **Beendigung und Kündigung**

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder die Personensorgeberechtigten den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende im Amt Britz - Chorin (schriftlich) kündigen.

- (2) Der Vertrag kann vom Leistungserbringer außerordentlich gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten mit 2 nach Maßgabe der Gebührensatzung für Kindertagesstätten zu entrichtenden Monatsbeiträgen in Verzug sind oder vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Anmeldung des Kindes gemacht oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen haben. Die außerordentliche Kündigung erfolgt schriftlich und wird am Tage nach dem Zugang wirksam.

### § 11 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für Kindertagesstätten zu entrichten.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Niederfinow vom 13.02.2001 außer Kraft.

*Britz, den 29.06.2004*

*Rainer Schneider  
Amtdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in ihrer Sitzung am 10.06.2004 die „**Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Niederfinow**“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 29.06.2004*

*Schneider  
Amtdirektor*

**Amt Britz-Chorin**

## Gebührensatzung der Gemeinde Niederfinow für die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. Teil I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat die Gemeinde Niederfinow durch Beschluss vom **10.06.2004** folgende Satzung erlassen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Niederfinow erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten von den Personensorgeberechtigten folgende Gebühren:
- Platzgebühr
  - Essengeld (§ 9)
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung. Die Aufnahme erfolgt grund-

sätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme auch innerhalb eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr anteilig berechnet, hierbei wird der Monat mit 20 Tagen gerechnet.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes, mit denen ein Betreuungsvertrag besteht. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch. In dem gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten abzuschließenden Betreuungsvertrag wird die Höhe der einzelnen von den Gebührenschuldnern zu entrichtenden Platzgebühren festgesetzt. Die der Festsetzung zu Grunde liegende Berechnung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern und der Vormund.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Abs. (1) so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz sozialverträglich gestaltet und nach dem monatlichen Elterneinkommen und der Zahl ihrer im Haushalt lebender unterhaltsberechtigten Kinder zu staffeln.
- (2) Als erstes Kind gilt das älteste Kind.
- (3) Monatliches Einkommen im Sinne des § 6 ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (4) Lebt eine personensorgeberechtigte Person von der anderen personensorgeberechtigten Person getrennt, wird als Berechnungsgrundlage für die Platzgebühr das monatliche Einkommen der personensorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt. Der Umstand des Getrenntlebens der personensorgeberechtigten Personen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie z. B. der Meldebescheinigungen oder der Steuerkarte, glaubhaft zu machen.

### § 4 Gebührenbemessung

- (1) Die monatliche Gebühr für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, ergibt sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit
- für Kinder von neun Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder) aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter bis zu drei Jahren“,
  - für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter von drei Jahre bis zur Einschulung“ und
  - für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hortkinder), aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Grundschulalter“.
- Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr ist auch während der Schließzeiten der Kindertagesstätte zu entrichten. Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Bei Abwesenheit wegen Kuraufenthalt über einen Zeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag mit der Vorlage der Kurbestätigung die anteilige Monatsgebühr erlassen werden.
- (3) Die Gebühr für den Berechnungszeitraum (01.10.- 30.09.) wird auf der Grundlage der bis zum 31.07. des laufenden Jahres vorzulegenden Nachweise (§ 7) berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung der Gebühr durch das Amt Britz-Chorin und entsprechender Bescheiderteilung ist zunächst die Gebühr in Höhe des letztmalig erteilten Bescheides zu zahlen. Überzahlungen werden mit der nächsten Gebühr verrechnet. Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld im Rahmen der Rechnungslegung bestimmt.



### § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Monatliches Personensorgeberechtigtereinkommen im Sinne des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder das erzielte monatliche Einkommen lt. aktuellem Einkommensnachweis bzw. monatlichem Einkommensnachweis.
- (2) Jahreseinkommen ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschuldner und deren sonstige Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, der steuerrechtlich abzugsfähigen Betriebsausgaben - soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden - und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.
- (3) 1. Anzurechnendes Einkommen ist
  - a) bei Gebührenschuldern, die dem Arbeitnehmerkreis angehören: die Summe aus dem Bruttoarbeitslohn - bei Beamten den Bruttobezügen - einschließlich Gratifikationen und Tantiemen, den Versorgungsbezügen, dem Arbeitslohn, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausschüttung nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld sowie anderer Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)
  - b) bei Gebührenschuldern, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen: die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.
  - c) bei Pflegeeltern: der seitens des Jugendamtes bewilligte Pflegegeldsatz
2. Sonstige Einnahmen sind alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschuldner, mit Ausnahme der Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz.  
Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
  - Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B.: Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Renten, Rentenabfindungen, Konkursausfallgeld bzw. Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfen, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Kapitalabfindungen
  - Kindergeld
  - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Beitragsschuldner
  - positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - positive Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - Unterhaltsleistungen
  - Leistungen nach dem Wehrgesetz.

### § 6 Einkommensermittlung

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt
  1. bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührenschuldner, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist. Die Gebührenschuldner haben rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes geeignete Unterlagen zum Nachweis des Personensorgeberechtigtereinkommens vorzulegen, für die Folgejahre ist das Einkommen bis spätestens 31.07. nachzuweisen. Erfolgt gegenüber der Gemeinde kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird den Gebührenschuldern die höchste Gebühr (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstu-

fe und der vereinbarten Betreuungszeit) solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung der Gebühr.

- (2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Bescheide des Arbeitsamtes über die Gewährung von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, der Einkommensteuerbescheid und die Verdienstbescheinigungen für den vorhergehenden Zeitraum.
- (3) Liegt aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenfestlegung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder gleichwertigen Unterlagen hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen. Bei Nachreichung der entsprechenden Unterlagen wird dann die endgültige Gebühr festgesetzt.  
Liegt bei selbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommensteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbstseinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat. Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.  
Liegt bei nichtselbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung der Platzgebühr auf der Grundlage der Einkommensbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden des Arbeitsamtes und sonstiger Behörden. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.  
Die endgültige Gebührenbestimmung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des nächsten Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.
- (4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Jahr im Vergleich zu dem der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 EUR pro Monat (positiv oder negativ), ist dies dem Amt Britz-Chorin unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Platzgebühr. Bei der Gebührenberechnung wird sodann vom aktuellen monatlichen Elterneinkommen ausgegangen. Das aktuelle monatliche Einkommen wird bestimmt, indem für das laufende Kalenderjahr der zwölfte Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens ermittelt wird (Summe des bisherigen und künftigen monatlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres geteilt durch zwölf). Liegen noch keine oder nicht alle Nachweise vor, so sind diese von den Gebührenschuldern unverzüglich vorzulegen. Veränderungen der Einkünfte werden nach Vorlage entsprechender Belege berücksichtigt und im darauffolgenden Monat zum Ansatz gebracht.

### § 7 Ausfallzeiten

Die Platzgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte zeitweise nicht besucht oder die Kindertagesstätte während der festgelegten Schließzeiten oder aus sonstigen Gründen vorübergehend geschlossen wird.

### § 8 Gebühr für Gastkinder

Die Gebühr für Gastkinder beträgt pro Tag

- 14,- EUR für Krippenkinder
- 11,- EUR für Kindergartenkinder
- 10,- EUR für Hortkinder

### § 9 Essengeld

Die Essengelder werden für die Möglichkeit der täglichen Inanspruchnah-

me der angebotenen Verpflegung (Mittagessen, Getränke) während der vereinbarten Betreuungszeit erhoben. Bei rechtzeitiger angemeldeter Nichtinanspruchnahme der Verpflegung wird insoweit kein Essengeld erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leiterin der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Die Essengelder sind neben den Platzgebühren zu entrichten.

**§ 10 Fälligkeit der Gebühr und Zahlungsverfahren**

- (1) Die Gebühren sind jeweils zum 10. Werktag des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Gebührenzahung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Zahlungsart wird durch die Gebührenschuldner bestimmt. Es besteht die Möglichkeit zwischen
  - Überweisungsverfahren (Selbsteinzahlung) unter Angabe der Steuernummer, der Personen und Name des Kindes/der Kinder oder
  - Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung ) zu wählen.
- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

**§ 11 Beendigung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch Kündigung zum Ende eines Monats mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder in besonders begründeten Fällen durch Aufhebung des Betreuungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch außerordentliche Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsatzung der Gemeinde Niederfinow für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Fassung der 1. Änderung zur Beitragsatzung der Gemeinde Niederfinow für die Benutzung der Kindertagesstätten vom 18.01.2002 außer Kraft.

Britz, den 29.06.2004

Rainer Schneider  
 Amtsdirektor

**Gebührenfestlegung für Kinderkrippe ( Alter 0 - 3 Jahre )**

Nr.	Name	Geburtsdatum	12 Stunden Betreuung		10 Stunden Betreuung		8 Stunden Betreuung		6 Stunden Betreuung		4 Stunden Betreuung	
			2004	2005	2004	2005	2004	2005	2004	2005	2004	2005
1			120	120	100	100	80	80	60	60	40	40
2			120	120	100	100	80	80	60	60	40	40
3			120	120	100	100	80	80	60	60	40	40
4			120	120	100	100	80	80	60	60	40	40
5			120	120	100	100	80	80	60	60	40	40
6			120	120	100	100	80	80	60	60	40	40
7			120	120	100	100	80	80	60	60	40	40
8			120	120	100	100	80	80	60	60	40	40
9			120	120	100	100	80	80	60	60	40	40
10			120	120	100	100	80	80	60	60	40	40

**Gebührenliste für Kindergarten ( Alter 3 Jahre - Grundschulalter )**

Nr.	Name	Geburtsdatum	12 Stunden Betreuung		10 Stunden Betreuung		8 Stunden Betreuung		6 Stunden Betreuung		4 Stunden Betreuung	
			2004	2005	2004	2005	2004	2005	2004	2005	2004	2005
1			120	120	100	100	80	80	60	60	40	40
2			120	120	100	100	80	80	60	60	40	40
3			120	120	100	100	80	80	60	60	40	40
4			120	120	100	100	80	80	60	60	40	40
5			120	120	100	100	80	80	60	60	40	40
6			120	120	100	100	80	80	60	60	40	40
7			120	120	100	100	80	80	60	60	40	40
8			120	120	100	100	80	80	60	60	40	40
9			120	120	100	100	80	80	60	60	40	40
10			120	120	100	100	80	80	60	60	40	40

### Gebührenliste für Hort ( Grundschulalter )

Gebührenart	Beschreibung	1. Schuljahr					2. Schuljahr					3. Schuljahr					4. Schuljahr				
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	Gesamt	1. Halbjahr	2. Halbjahr	Gesamt	1. Halbjahr	2. Halbjahr	Gesamt	1. Halbjahr	2. Halbjahr	Gesamt	1. Halbjahr	2. Halbjahr	Gesamt					
Hortplatz	Hortplatz	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-		
		15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-		
Hortplatz	Hortplatz	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-		
		15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-		
Hortplatz	Hortplatz	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-		
		15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-		
Hortplatz	Hortplatz	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-		
		15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-		
Hortplatz	Hortplatz	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-		
		15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-	15,-	15,-	30,-		

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in ihrer Sitzung am 10.06.2004 die „Gebührensatzung der Gemeinde Niederfinow für die Benutzung der Kindertagesstätten“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 29.06.2004

Schneider  
Amtdirektor

## Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinde Niederfinow

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. Teil I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat die Gemeinde Niederfinow durch Beschluss vom **10.06.2004** folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Tagespflegestellen, die durch das Amt Britz-Chorin, handelnd für die Gemeinde Niederfinow, zugelassen sind.
- (2) Tagespflege ist ein Angebot der Tagesbetreuung, in welches Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf gemäß § 3 dieser Satzung als Alternative zur Betreuung in einer Kindertagesstätte vermittelt werden können. Hierbei dient die Tagespflege vor allem der Betreuung von „einzelnen Kindern“, insbesondere von „jüngeren Kindern“.
- (3) Nach § 18 KitaG werden Leistungen durch den Leistungserbringer nur gewährt, wenn die Personensorgeberechtigten in dessen Bereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

### § 2

#### Aufnahme der Kinder

- (1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Tagespflegeplatzes ist ein Antrag der Personensorgeberechtigten an den Leistungserbringer, in dem die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes begründet wird.  
Die entsprechenden Nachweise gemäß § 3 dieser Satzung sind dem Antrag beizufügen. Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor notwendigem Aufnahmebeginn in eine Tagespflegestelle im Amt Britz-Chorin vorliegen.
- (2) Übersteigt die Nachfrage das vorhandene Angebot, so erfolgt die Vergabe nach Dringlichkeit.

### § 3

#### Kriterien für die Vermittlung eines Tagespflegeplatzes

Tagespflegeplätze können vermittelt werden,

1. für Kinder, deren gesundheitlicher Zustand auf längere Zeit die Betreuung in der Kita nicht zulässt. Der Nachweis hat mittels Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu erfolgen.
2. für Kinder, deren Personensorgeberechtigte auf eine zeitliche Flexibilität der Betreuungsleistung angewiesen sind, insbesondere eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Kita. Hier kann Tagespflege auch ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte gewährt werden.  
Durch die Personensorgeberechtigten ist in diesem Fall ein Arbeitszeitnachweis durch den Arbeitgeber zu erbringen.

### § 4

#### Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson

- (1) Für die Zulassung als Tagespflegeperson werden folgende Eignungskriterien geprüft bzw. sind folgende Unterlagen zu erbringen:
  1. An den Träger der Maßnahme das Amtes Britz-Chorin, handelnd für die Gemeinde Niederfinow, ist ein Antrag zu stellen, in dem der Wunsch sowie die Bereitschaft der Betreuung von Tagespflegekindern begründet wird.
  2. Die persönliche Eignung erfolgt durch Vorlage eines Führungszeugnisses. Bei Ehepaaren sowie bei Wohngemeinschaften ist diese Vorlage auch für den Partner beizubringen.
  3. Eine gesundheitliche Eignung ist nachzuweisen durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes aus dem hervorgeht, dass gegen die Übernahme der Tagespflegetätigkeit aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen.
  4. Für die pädagogische Eignung muss die Tagespflegeperson die Bereitschaft zur Beratung und Weiterbildung mitbringen, wünschens-



wert wäre ein pädagogischer Abschluss, ist aber nicht Voraussetzung für die Zulassung als Tagespflegeperson.

5. Die Prüfung der räumlichen Verhältnisse erfolgt durch einen Hausbesuch seitens des Trägers, in Zusammenarbeit mit dem Sozialausschuss der Gemeinde.
6. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 7 dieser Satzung ist nachzuweisen.

### § 5

#### Betreuungsvertrag

- (1) Grundsätzlich setzt die Vermittlung in Tagespflege eine Einzelfallprüfung gemäß dieser Satzung durch das Amt Britz-Chorin voraus.
- (2) Wird eine geeignete Tagespflegestelle gefunden, so wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson ein Vertrag abgeschlossen, in dem die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien geregelt sind.
- (3) Der Tagespflegeplatz wird in der Regel für ein halbes Jahr befristet bereitgestellt. Durch die Personensorgeberechtigten muss im Bedarfsfall rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Ablauf des bestehenden Vertrages, eine notwendige Verlängerung beantragt und nachgewiesen werden. Mit dem Verlängerungsantrag ist durch die Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Tagespflegeplatzes gemäß § 3 dieser Satzung weiterhin erfüllt werden.  
Kann dem Verlängerungsantrag auf Grundlage dieser Satzung entsprechen werden, wird ein Verlängerungsvertrag abgeschlossen.

### § 6

#### Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Kosten

- (1) Die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes der Gemeinde Niederfinow ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Beitragspflicht besteht während der gesamten Zeit der Inanspruchnahme des Tagespflegeplatzes.
- (3) Die Beiträge für einen Tagespflegeplatz werden auf der Grundlage der gültigen Gebührensatzung der Gemeinde per Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (4) Die festgesetzte Platzgebühr ist monatlich, zu der im Bescheid angegebenen Frist, durch Überweisung an die Gemeinde Niederfinow zu zahlen. Eine Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeit durch die Eltern berechtigt zu keiner Kürzung der Platzgebühr.
- (5) Das Essengeld wird direkt von den Personensorgeberechtigten an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der angebotenen Mahlzeiten und sollte sich an den ortsüblichen Verpflegungskostensätzen in Kindertagesstätten orientieren.

### § 7

#### Versicherungen

- (1) Der Versicherungsschutz obliegt den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson.
- (2) Durch die Tagespflegeperson ist nachzuweisen, dass die mit der Tagespflege verbundenen Dinge versichert hat, z. B. durch die Erweiterung ihrer privaten Haftpflichtversicherung.
- (3) Für Schäden, die das Tagespflegekind selbst erleidet, sind durch die Eltern entsprechende Versicherungen abzuschließen, z. B. durch eine Unfallversicherung.

### § 8

#### Finanzierung der Tagespflegeperson

- (1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den vertragschließenden Parteien ersetzt die Gemeinde Niederfinow der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung entsprechend nachfolgenden Pauschalsätzen.
- (2) Die Leistungen werden entsprechend der vereinbarten täglichen Betreuungszeit gewährt.  
Hierbei umfasst die Betreuungszeit die Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten, einschließlich des Fahrweges.

#### Betreuungszeit

über 10 Stunden  
8 bis einschl. 10 Std.  
6 bis unter 8 Stunden  
unter 6 Stunden

#### Pauschalsatz in Euro

320,00  
270,00  
190,00  
85,00

- (3) Von den Pauschalsätzen sind 60 % Aufwendungsersatz für entstandene Mehrkosten.  
Die übrigen 40 % vergüten die Erziehungsleistung.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung des Pauschalsatzes besteht für den vertraglich festgelegten Leistungszeitraum.
- (5) Fehltage von mehr als 10 zusammenhängenden Werktagen kommen in der Vergütung zum Abzug (wie z. B. Krankheit der Tagespflegeperson, Krankheit des Kindes).

### § 9

#### Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Kündigung

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet zu dem im Vertrag festgelegten Zeitraum der Bereitstellung des Tagespflegeplatzes.
- (2) Eine vorfristige Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf der Schriftform. Die Personensorgeberechtigten können den Vertrag 4 Wochen vor Ablauf des Betreuungsverhältnisses beim Träger der Maßnahme kündigen.  
Die Tagespflegeperson kann den Vertrag unter Darlegung der Gründe zum schnellstmöglichen Termin kündigen, wenn eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses für sie unzumutbar ist. Das Amt Britz-Chorin kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn die Voraussetzungen der §§ 3, 4 nicht mehr vorliegen oder die vertragschließenden Parteien gegen die im Vertrag abgeschlossenen Vereinbarungen verstoßen.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2004 in Kraft.

*Britz, den 29.06.2004*

*Rainer Schneider  
Amtsdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in ihrer Sitzung am 10.06.2004 die „**Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinde Niederfinow**“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 29.06.2004*

*Schneider  
Amtsdirektor*

**Amt Britz-Chorin**

## Gebührensatzung der Gemeinde Niederfinow für Tagespflegeplätze

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. Teil I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat die Gemeinde Niederfinow durch Beschluss vom **10.06.2004** folgende Satzung erlassen:

### § 1 Wirkungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes im Sinne der „Satzung für Kinder in Tagespflege in der Gemeinde Niederfinow“ erhebt die Gemeinde Niederfinow Platzgebühren nach dieser Gebührensatzung.

### § 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung das Kind eine Tagespflegestelle in Anspruch nimmt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tagespflegestelle.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme auch innerhalb eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr anteilig berechnet, hierbei wird der Monat mit 20 Tagen gerechnet.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht während der Laufzeit des Betreuungsvertrages. Es gibt keine gebührenfreien Zeiten.
- (5) Die Gebühren werden nach dem Einkommen des/der Gebührenpflichtigen, und der Zahl ihrer unterhaltspflichtigen Kinder gestaffelt. Als erstes Kind gilt das älteste Kind einer Familie.
- (6) Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter werden unterschiedliche Gebühren erhoben.
- (7) Die Höhe der Elterngebühren ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen. Diese sind Bestandteil der Satzung.
- (8) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Elterngebühren beim Amt Britz – Chorin unaufgefordert einzureichen.
- (9) Erfolgt gegenüber dem Amt Britz – Chorin kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag für die jeweilige Altersgruppe festgelegt.
- (10) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Monatliches Personensorgeberechtigten Einkommen im Sinne des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder das erzielte monatliche Einkommen lt. aktuellem Einkommensnachweis bzw. monatlichem Einkommensnachweis.
- (2) Jahreseinkommen ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschuldner und deren sonstige Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, der steuerrechtlich abzugsfähigen Betriebsausgaben - soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden - und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.
- (3) 1. Anzurechnendes Einkommen ist
- bei Gebührenschuldnern, die dem Arbeitnehmerkreis angehören: die Summe aus dem Bruttoarbeitslohn - bei Beamten den Bruttobezügen - einschließlich Gratifikationen und Tantiemen, den Versorgungsbezügen, dem Arbeitslohn, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausfallentschädigung nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld sowie anderer Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)
  - bei Gebührenschuldnern, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen: die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.
  - bei Pflegeeltern: der seitens des Jugendamtes bewilligte Pflegegeldsatz

- 2: Sonstige Einnahmen sind alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschuldner, mit Ausnahme der Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B.: Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Renten, Rentenabfindungen, Konkursausfallgeld bzw. Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfen, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Kapitalabfindungen
- Kindergeld
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Beitragsschuldner
- positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- positive Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Unterhaltsleistungen
- Leistungen nach dem Wehrgesetz.

### § 4 Einkommensermittlung

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt
- bei Aufnahme eines Kindes in eine Tagespflegestelle auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührenschuldner, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist. Die Gebührenschuldner haben rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes geeignete Unterlagen zum Nachweis des Personensorgeberechtigten Einkommens vorzulegen, für die Folgejahre ist das Einkommen bis spätestens 31.07. nachzuweisen. Erfolgt gegenüber der Gemeinde kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird den Gebührenschuldnern die höchste Gebühr (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung der Gebühr.
  - Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Bescheide des Arbeitsamtes über die Gewährung von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, der Einkommensteuerbescheid und die Verdienstbescheinigungen für den vorhergehenden Zeitraum.
  - Liegt aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenfestlegung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder gleichwertigen Unterlagen hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen. Bei Nachreichung der entsprechenden Unterlagen wird dann die endgültige Gebühr festgesetzt.
- Liegt bei selbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommensteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbstseinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat. Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.
- Liegt bei nichtselbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung der Platzgebühr auf der Grundlage der Einkommensbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden des Arbeitsamtes und sonstiger Behörden.

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.

Die endgültige Gebührenbestimmung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des nächsten Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.

- (4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Jahr im Vergleich zu dem der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 € pro Monat (positiv oder negativ), ist dies dem Amt Britz-Chorin unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Platzgebühr. Bei der Gebührenberechnung wird sodann vom aktuellen monatlichen Elterneinkommen ausgegangen. Das aktuelle monatliche Einkommen wird bestimmt, indem für das laufende Kalenderjahr der zwölfte Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens ermittelt wird (Summe des bisherigen und künftigen monatlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres geteilt durch zwölf). Liegen noch keine oder nicht alle Nachweise vor, so sind diese von den Gebührenschuldern unverzüglich vorzulegen.

Veränderungen der Einkünfte werden nach Vorlage entsprechender Belege berücksichtigt und im darauffolgenden Monat zum Ansatz gebracht.

#### § 5 Fälligkeit der Gebühr und Zahlungsverfahren

- (1) Die Gebühren sind jeweils zum 10. Werktag des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Zahlungsart wird durch die Gebührenschuldner bestimmt. Es besteht die Möglichkeit zwischen

- Überweisungsverfahren (Selbsteinzahlung) unter Angabe der Steuernummer, der Personen und Name des Kindes/der Kinder oder
- Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung) zu wählen.

- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

#### § 6 Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch Kündigung zum Ende eines Monats mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder in besonders begründeten Fällen durch Aufhebung des Betreuungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch außerordentliche Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2004 in Kraft.

Britz, den 29.06.2004

Rainer Schneider  
Amtsdirektor

## Platzgebühren für Kinder in Tagespflege ( Alter 0 - 3 Jahre )

Jahresnettoeinkommen (bis Euro)	Monatliches Einkommen (bis Euro)	über 6 Stunden Betreuungszeit			bis 6 Stunden Betreuungszeit		
		1 Kind (Euro)	2 Kind (Euro)	3 Kind (Euro)	1 Kind (Euro)	2 Kind (Euro)	3 Kind (Euro)
10 000	828	46	37	31	42	34	29
12 500	1 042	57	46	39	53	42	36
15 000	1 256	69	55	47	63	51	43
17 500	1 470	80	64	55	74	59	50
20 000	1 684	91	81	69	93	74	63
22 500	1 898	113	91	77	104	83	71
25 000	2 063	126	101	88	116	93	79
27 500	2 269	139	111	94	128	102	87
30 000	2 504	165	132	112	152	121	102
32 500	2 708	179	143	122	164	132	112
35 000	2 917	193	154	131	177	142	120
37 500	3 125	205	165	140	190	152	129
40 000	3 333	238	191	162	219	175	149
42 500	3 542	253	202	172	233	186	158
45 000	3 750	268	215	182	247	197	168
47 500	3 958	283	226	192	260	208	177
50 000	4 167	301	257	215	295	236	201
52 500	4 375	337	279	229	310	248	211
55 000	4 583	353	292	240	325	260	221
57 500	4 792	369	295	251	339	272	231
60 000	5 000	385	302	262	354	283	241

## Platzgebühren für Kinder in Tagespflege ( Alter 3 Jahre - Grundschulalter )

Jahresver- mögen (bis Euro)	Monats- einkommen (bis Euro)	über 6 Stunden Betreuungszeit			bis 6 Stunden Betreuungszeit		
		1 Kind (Euro)	2 Kind (Euro)	3 Kind (Euro)	1 Kind (Euro)	2 Kind (Euro)	3 Kind (Euro)
10.000	633	37	29	25	34	27	23
12.500	1.042	46	37	31	42	34	29
15.000	1.350	55	44	37	51	40	34
17.500	1.458	64	51	44	59	47	40
20.000	1.667	83	60	50	76	64	52
22.500	1.875	93	74	63	85	69	58
25.000	2.083	103	83	70	95	76	65
27.500	2.292	113	91	77	104	83	71
30.000	2.500	126	110	94	127	101	80
32.500	2.708	139	119	101	137	110	93
35.000	2.917	150	128	109	148	118	100
37.500	3.125	172	138	117	158	127	108
40.000	3.333	207	161	137	186	148	126
42.500	3.542	214	171	146	197	150	134
45.000	3.750	227	182	154	209	167	142
47.500	3.958	239	192	163	220	170	150
50.000	4.167	275	220	187	263	202	172
52.500	4.375	289	231	196	266	213	181
55.000	4.583	303	242	206	278	225	189
57.500	4.792	316	253	215	291	233	198
60.000	5.000	330	264	224	304	243	207

### Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Niederfinow hat in ihrer Sitzung am 10.06.2004 die „Gebührensatzung der Gemeinde Niederfinow für Tagespflegeplätze“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 29.06.2004

Schneider  
Amtdirektor

### Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Britz

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – BbgGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat die Gemeinde Britz durch Beschluss vom **28.06.2004** folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Gemeinde Britz gelegenen, in kommunaler Trägerschaft stehenden Kindertagesstätten.
- (2) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.

- (3) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen die Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

#### § 2

##### Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätten werden nach Anmeldung Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder von 0 – 3 Jahren und Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe betreut werden (Näheres regelt § 3 dieser Satzung).
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der zuständigen Abteilung des Amtes Britz-Chorin (Hauptamt) in Form eines schriftlichen Antrages der Personensorgeberechtigten. Dem Antrag ist eine Erklärung über das Familieneinkommen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für Kindertagesstätten beizufügen.
- (3) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach BGB die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern und der Vormund, sowie Pflegereltern.
- (4) Vor der Aufnahme des Kindes ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Dieses Zeugnis soll nicht älter als zwei Wochen sein.
- (5) Durch die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (6) In den Kindertagesstätten können auch Kinder als Gastkinder tageweise aufgenommen werden.

#### § 3

##### Aufnahme

- (1) Das Kind ist mit Vollendung des 3. Lebensjahres für höchstens 6 Std. bzw. bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe für höchstens 4 Std. aufzunehmen.
- (2) Unter 2-jährige Kinder und Grundschüler der 5. und 6. Klasse haben einen bedingten Rechtsanspruch gemäß § 1 Absatz 2, Satz 2 und Absatz 3, Satz 2 KitaG.
- (3) Die Bewertung der familiären Situation obliegt dem Leistungserbringer. Die Gründe für die Aufnahme nach § 3 Abs. (2) und (3) sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.



**§ 4****Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden**

Auf schriftlichen Antrag der/des Personensorgeberechtigten können auch Kinder aus anderen Gemeinden gemäß § 16 Abs. 4 des Kindertagesstätten-gesetzes in die Kindertagesstätte aufgenommen werden,

1. wenn hierdurch das bedarfsgerechte Angebot an Kindertagesstätten-plätzen für Kinder, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Britz fallen, nicht beeinträchtigt wird,
2. wenn ein Bescheid über den Rechtsanspruch in Verbindung mit der Bestätigung zur Gewährung des Kostenausgleiches vorgelegt wurde,
3. wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte vorliegen.

**§ 5****Öffnungszeiten**

- (1) Die täglichen Öffnungszeiten sind am Kindeswohl orientiert. Die Festlegung erfolgt nach Anhörung der Beauftragten für die Gleichstel-lung von Frau und Mann. Sie sollten in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Die Betreuung von Hortkindern erfolgt in den Ferien nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (3) Besteht in der Einrichtung an einzelnen Tagen (z.B. Brückentage zwi-schen den Feiertagen und Wochenenden) für weniger als 3 Kinder Betreuungsbedarf, wird die Einrichtung an diesen Tagen geschlossen. Der Leistungserbringer ist bemüht, in diesen Fällen den Personensorge-berechtigten Alternativangebote zu benennen.

**§ 6****Hausordnung**

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Kindertagesstätten werden in der jeweiligen Hausordnung geregelt, die in der Einrichtung aushängt und die für Personenberechtigten verbindlich ist.

**§ 7****Haftung**

Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung und anderen mitge-brachten Gegenständen (Fahrräder, Schlitten und ähnliches) übernimmt der Träger keine Haftung.

Die Haftung des Trägers beschränkt sich im übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 8****Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit zwischen Personensorge-berechtigten und der Kindertagesstätte werden regelmäßige Eltern-versammlungen bzw. Gruppenelternabende durchgeführt.

In jeder Kindertagesstätte wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der über Vorhaben, die pädagogische Konzeption und andere, die jeweilige Einrichtung betreffende Belange durch Abstimmung entscheidet (§§ 6 und 7 Kindertagesstättengesetz des Landes Bbg.).

**§ 9****Erkrankung des Kindes**

- (1) Jede Erkrankung des Kindes sowie jede übertragbare Krankheit in der Familie und in der Wohngemeinschaft ist der Kindertagesstätte unver-züglich mitzuteilen. Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besu-chen, ist die Einrichtung davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Nach einer infektiösen Erkrankung (z. B. Masern, Scharlach, Röteln, Windpocken) einschließlich nach infektiösen Darmerkrankungen, nach Krätze und Läusebefall, ist nach Bundesseuchenschutzgesetz §§ 45 und 48 (liegt in den Kindertagesstätten zur Einsicht aus) ein ärztliches Gutachten zur Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte vorzulegen.

**§ 10****Beendigung und Kündigung**

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder die Personensorgeberechtigten den Ver-trag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende im Amt Britz - Chorin (schriftlich) kündigen.

- (2) Der Vertrag kann vom Leistungserbringer außerordentlich gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten mit 2 nach Maßgabe der Gebührensatzung für Kindertagesstätten zu entrichtenden Monats-beiträgen in Verzug sind oder vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Anmeldung des Kindes gemacht oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen haben. Die außerordentliche Kündi-gung erfolgt schriftlich und wird am Tage nach dem Zugang wirksam.

**§ 11****Gebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für Kindertagesstätten zu entrichten.

**§ 12****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2000 außer Kraft.

*Britz, den 29.06.2004*

*Rainer Schneider  
Amtdirektor*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 28.06.2004 die „**Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Britz**“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 29.06.2004*

*Schneider  
Amtdirektor*

**Amt Britz-Chorin****Gebührensatzung  
der Gemeinde Britz  
für die Benutzung  
der Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Be-kanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. De-zember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. Teil I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstätten-gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat die Ge-meinde Britz durch Beschluss vom **28.06.2004** folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Britz erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten von den Personensorgeberechtigten folgende Gebühren:
  - a) Platzgebühr
  - b) Essengeld (§ 9)
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung. Die Aufnahme erfolgt grund-sätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme auch innerhalb eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnah-

me des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr anteilig berechnet, hierbei wird der Monat mit 20 Tagen gerechnet.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes, mit denen ein Betreuungsvertrag besteht. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch. In dem gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten abzuschließenden Betreuungsvertrag wird die Höhe der einzelnen von den Gebührenschuldnern zu entrichtenden Platzgebühren festgesetzt. Die der Festsetzung zu Grunde liegende Berechnung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern und der Vormund.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Abs. (1) so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3 Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz sozialverträglich gestaltet und nach dem monatlichen Eltern-einkommen und der Zahl ihrer im Haushalt lebender unterhaltsberechtigten Kinder zu staffeln.
- (2) Als erstes Kind gilt das älteste Kind. Ab dem 7. Kind wird die Betreuung gebührenfrei gestellt.
- (3) Monatliches Einkommen im Sinne des § 6 ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (4) Lebt eine personensorgeberechtigte Person von der anderen personensorgeberechtigten Person getrennt, wird als Berechnungsgrundlage für die Platzgebühr das monatliche Einkommen der personensorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt. Der Umstand des Getrenntlebens der personensorgeberechtigten Personen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie z. B. der Meldebescheinigungen oder der Steuerkarte, glaubhaft zu machen.

## § 4 Gebührenbemessung

- (1) Die monatliche Gebühr für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, ergibt sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit
  1. für Kinder von neun Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder) aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter bis zu drei Jahren“,
  2. für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter von drei Jahre bis zur Einschulung“ und
  3. für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hortkinder), aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Grundschulalter“.
 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr ist auch während der Schließzeiten der Kindertagesstätte zu entrichten. Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Bei Abwesenheit wegen Kuraufenthalt über einen Zeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag mit der Vorlage der Kurbestätigung die anteilige Monatsgebühr erlassen werden.
- (3) Die Gebühr für den Berechnungszeitraum (01.10.- 30.09.) wird auf der Grundlage der bis zum 31.07. des laufenden Jahres vorzulegenden Nachweise (§ 7) berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung der Gebühr durch das Amt Britz-Chorin und entsprechender Bescheiderteilung ist zunächst die Gebühr in Höhe des letztmalig erteilten Bescheides zu zahlen. Überzahlungen werden mit der nächsten Gebühr verrechnet. Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld im Rahmen der Rechnungslegung bestimmt.

## § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Monatliches Personensorgeberechtigten-einkommen im Sinne des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder das erzielte monatliche Einkommen lt. aktuellem Einkommensnachweis bzw. monatlichem Einkommensnachweis.
- (2) Jahreseinkommen ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschuldner und deren sonstige Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, der steuerrechtlich abzugsfähigen Betriebsausgaben - soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden - und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.
- (3) 1. Anzurechnendes Einkommen ist
  - a) bei Gebührenschuldnern, die dem Arbeitnehmerkreis angehören: die Summe aus dem Bruttoarbeitslohn - bei Beamten den Brutto-bezügen - einschließlich Gratifikationen und Tantiemen, den Versorgungsbezügen, dem Arbeitslohn, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausfallentschädigung nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld sowie anderer Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)
  - b) bei Gebührenschuldnern, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen: die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.
  - c) bei Pflegeeltern:
    - der seitens des Jugendamtes bewilligte Pflegegeldsatz
2. Sonstige Einnahmen sind
  - alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschuldner, mit Ausnahme der Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz.
  - Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
    - Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B.: Arbeitslosengeld, Teil-arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Renten, Rentenabfindungen, Konkursausfallgeld bzw. Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfen, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Kapitalabfindungen
    - Kindergeld
    - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Beitragsschuldner
    - positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
    - positive Einkünfte aus Kapitalvermögen
    - Unterhaltsleistungen
    - Leistungen nach dem Wehrgesetz.

## § 6 Einkommensermittlung

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt
  1. bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührenschuldner, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist. Die Gebührenschuldner haben rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes geeignete Unterlagen zum Nachweis des Personensorgeberechtigten-einkommens vorzulegen, für die Folgejahre ist das Einkommen bis spätestens 31.07. nachzuweisen. Erfolgt gegenüber der Gemeinde kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird den Gebührenschuldnern die höchste Gebühr (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung der Gebühr.

- (2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Bescheide des Arbeitsamtes über die Gewährung von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, der Einkommensteuerbescheid und die Verdienstbescheinigungen für den vorhergehenden Zeitraum.
- (3) Liegt aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenfestlegung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder gleichwertigen Unterlagen hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen. Bei Nachreichung der entsprechenden Unterlagen wird dann die endgültige Gebühr festgesetzt.  
Liegt bei selbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommensteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbsteinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat. Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.  
Liegt bei nichtselbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung der Platzgebühr auf der Grundlage der Einkommensbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden des Arbeitsamtes und sonstiger Behörden. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.  
Die endgültige Gebührenbestimmung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des nächsten Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.
- (4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Jahr im Vergleich zu dem der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 EUR pro Monat (positiv oder negativ), ist dies dem Amt Britz-Chorin unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Platzgebühr. Bei der Gebührenberechnung wird sodann vom aktuellen monatlichen Elterneinkommen ausgegangen. Das aktuelle monatliche Einkommen wird bestimmt, indem für das laufende Kalenderjahr der zwölfte Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens ermittelt wird (Summe des bisherigen und künftigen monatlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres geteilt durch zwölf). Liegen noch keine oder nicht alle Nachweise vor, so sind diese von den Gebührenschuldern unverzüglich vorzulegen. Veränderungen der Einkünfte werden nach Vorlage entsprechender Belege berücksichtigt und im darauffolgenden Monat zum Ansatz gebracht.

§ 7 Ausfallzeiten

Die Platzgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte zeitweise nicht besucht oder die Kindertagesstätte während der festgelegten Schließzeiten oder aus sonstigen Gründen vorübergehend geschlossen wird.

§ 8 Gebühr für Gastkinder

Die Gebühr für Gastkinder beträgt pro Tag  
– 14,- EUR für Krippenkinder  
– 11,- EUR für Kindergartenkinder  
– 10,- EUR für Hortkinder

§ 9 Essengeld

Die Essengelder werden für die Möglichkeit der täglichen Inanspruchnahme der angebotenen Verpflegung (Mittagessen, Getränke) während der vereinbarten Betreuungszeit erhoben. Bei rechtzeitiger angemeldeter Nichtinanspruchnahme der Verpflegung wird insoweit kein Essengeld erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leiterin der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Die Essengelder sind neben den Platzgebühren zu entrichten.

§ 10 Fälligkeit der Gebühr und Zahlungsverfahren

- (1) Die Gebühren sind jeweils zum 10. Werktag des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Zahlungsart wird durch die Gebührenschuldner bestimmt. Es besteht die Möglichkeit zwischen  
– Überweisungsverfahren (Selbsteinzahlung) unter Angabe der Steuernummer, der Personen und Name des Kindes/der Kinder oder  
– Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung) zu wählen.
- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 11 Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch Kündigung zum Ende eines Monats mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder in besonders begründeten Fällen durch Aufhebung des Betreuungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch außerordentliche Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Gemeinde Britz für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Fassung der 1. Änderung zur Beitragssatzung der Gemeinde Britz für die Benutzung der Kindertagesstätten vom 06.12.2001 außer Kraft.

Britz, den 29.06.2004

Rainer Schneider  
Amtsdirektor

Gebührenfestlegung für Kinderkrippe ( Alter 0 - 3 Jahre )

Einkommens- kategorie in %	Monatliche Einkommens- kategorie in EUR	10.000 bis 14.999						15.000 bis 19.999						20.000 bis 24.999						25.000 bis 29.999											
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
10.000	235	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
12.000	242	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
14.000	251	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
16.000	261	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
18.000	272	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
20.000	285	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
22.000	300	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
24.000	315	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
26.000	330	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
28.000	345	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
30.000	360	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
32.000	375	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
34.000	390	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
36.000	405	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
38.000	420	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
40.000	435	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
42.000	450	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
44.000	465	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
46.000	480	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
48.000	495	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
50.000	510	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
52.000	525	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
54.000	540	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
56.000	555	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
58.000	570	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13
60.000	585	42	33	28	25	22	18	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	36	29	24	21	18	15	34	27	22	19	16	13



Gebührenliste für Kindergarten ( Alter 3 Jahre - Grundschulalter )

Table with 25 columns: Jahressumme (dav. Euro), Monats-einnahmen (dav. Euro), 10 Stunden Betreuungszf (K1-K10), bis 8 Stunden Betreuungszf (K1-K8), bis 5 Stunden Betreuungszf (K1-K5), bis 4 Stunden Betreuungszf (K1-K4).

Gebührenliste für Hort ( Grundschulalter )

Table with 25 columns: Jahressumme (dav. Euro), Monats-einnahmen (dav. Euro), 5 Stunden Betreuungszf (K1-K5), bis 4 Stunden Betreuungszf (K1-K4), bis 3 Stunden Betreuungszf (K1-K3).

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 28.06.2004 die „Gebührensatzung der Gemeinde Britz für die Benutzung der Kindertagesstätten“ beschlossen.

Britz, den 29.06.2004

Schneider  
Amtsdirektor

Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinde Britz

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder-

und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. Teil I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstätten-gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat die Gemein-de Britz durch Beschluss vom 28.06.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Tagespflegestellen, die durch das Amt Britz-Chorin, handelnd für die Gemeinde Britz, zugelassen sind.
(2) Tagespflege ist ein Angebot der Tagesbetreuung, in welches Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf gemäß § 3 dieser Satzung als Alternative zur Betreuung in einer Kindertagesstätte vermittelt werden können.
(3) Nach § 18 KitaG werden Leistungen durch den Leistungserbringer nur gewährt, wenn die Personensorgeberechtigten in dessen Bereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.



**§ 2****Aufnahme der Kinder**

- (1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Tagespflegeplatzes ist ein Antrag der Personensorgeberechtigten an den Leistungserbringer, in dem die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes begründet wird.  
Die entsprechenden Nachweise gemäß § 3 dieser Satzung sind dem Antrag beizufügen. Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor notwendigem Aufnahmebeginn in eine Tagespflegestelle im Amt Britz-Chorin vorliegen.
- (2) Übersteigt die Nachfrage das vorhandene Angebot, so erfolgt die Vergabe nach Dringlichkeit.

**§ 3****Kriterien für die Vermittlung eines Tagespflegeplatzes**

- Tagespflegeplätze können vermittelt werden,
1. für Kinder, deren gesundheitlicher Zustand auf längere Zeit die Betreuung in der Kita nicht zulässt. Der Nachweis hat mittels Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu erfolgen.
  2. für Kinder, deren Personensorgeberechtigte auf eine zeitliche Flexibilität der Betreuungsleistung angewiesen sind, insbesondere eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Kita. Hier kann Tagespflege auch ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte gewährt werden.  
Durch die Personensorgeberechtigten ist in diesem Fall ein Arbeitszeitnachweis durch den Arbeitgeber zu erbringen.

**§ 4****Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson**

- (1) Für die Zulassung als Tagespflegeperson werden folgende Eignungskriterien geprüft bzw. sind folgende Unterlagen zu erbringen:
  1. An den Träger der Maßnahme das Amtes Britz-Chorin, handelnd für die Gemeinde Britz, ist ein Antrag zu stellen, in dem der Wunsch sowie die Bereitschaft der Betreuung von Tagespflegekindern begründet wird.
  2. Die persönliche Eignung erfolgt durch Vorlage eines Führungszeugnisses. Bei Ehepaaren sowie bei Wohngemeinschaften ist diese Vorlage auch für den Partner beizubringen.
  3. Eine gesundheitliche Eignung ist nachzuweisen durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes aus dem hervorgeht, dass gegen die Übernahme der Tagespflegetätigkeit aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen.
  4. Für die pädagogische Eignung muss die Tagespflegeperson die Bereitschaft zur Beratung und Weiterbildung mitbringen, wünschenswert wäre ein pädagogischer Abschluss, ist aber nicht Voraussetzung für die Zulassung als Tagespflegeperson.
  5. Die Prüfung der räumlichen Verhältnisse erfolgt durch einen Hausbesuch seitens des Trägers, in Zusammenarbeit mit dem Sozialausschuss der Gemeinde.
  6. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 7 dieser Satzung ist nachzuweisen.

**§ 5****Betreuungsvertrag**

- (1) Grundsätzlich setzt die Vermittlung in Tagespflege eine Einzelfallprüfung gemäß dieser Satzung durch das Amt Britz-Chorin voraus.
- (2) Wird eine geeignete Tagespflegestelle gefunden, so wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson ein Vertrag abgeschlossen, in dem die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien geregelt sind.
- (3) Der Tagespflegeplatz wird in der Regel für ein halbes Jahr befristet bereitgestellt. Durch die Personensorgeberechtigten muss im Bedarfsfall rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Ablauf des bestehenden Vertrages, eine notwendige Verlängerung beantragt und nachgewiesen werden. Mit dem Verlängerungsantrag ist durch die Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Tagespflegeplatzes gemäß § 3 dieser Satzung weiterhin erfüllt werden.  
Kann dem Verlängerungsantrag auf Grundlage dieser Satzung entsprochen werden, wird ein Verlängerungsvertrag abgeschlossen.

**§ 6****Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Kosten**

- (1) Die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes der Gemeinde Britz ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Beitragspflicht besteht während der gesamten Zeit der Inanspruchnahme des Tagespflegeplatzes.
- (3) Die Beiträge für einen Tagespflegeplatz werden auf der Grundlage der gültigen Gebührensatzung der Gemeinde per Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (4) Die festgesetzte Platzgebühr ist monatlich, zu der im Bescheid angegebenen Frist, durch Überweisung an die Gemeinde Britz zu zahlen. Eine Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeit durch die Eltern berechtigt zu keiner Kürzung der Platzgebühr.
- (5) Das Essengeld wird direkt von den Personensorgeberechtigten an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der angebotenen Mahlzeiten und sollte sich an den ortsüblichen Verpflegungskostensätzen in Kindertagesstätten orientieren.

**§ 7****Versicherungen**

- (1) Der Versicherungsschutz obliegt den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson.
- (2) Durch die Tagespflegeperson ist nachzuweisen, dass die mit der Tagespflege verbundenen Dinge versichert hat, z. B. durch die Erweiterung ihrer privaten Haftpflichtversicherung.
- (3) Für Schäden, die das Tagespflegekind selbst erleidet, sind durch die Eltern entsprechende Versicherungen abzuschließen, z. B. durch eine Unfallversicherung.

**§ 8****Finanzierung der Tagespflegeperson**

- (1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den vertragschließenden Parteien ersetzt die Gemeinde Britz der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung entsprechend nachfolgenden Pauschalsätzen.
- (2) Die Leistungen werden entsprechend der vereinbarten täglichen Betreuungszeit gewährt.  
Hierbei umfasst die Betreuungszeit die Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten, einschließlich des Fahrweges.

**Betreuungszeit****Pauschalsatz  
in Euro**

über 10 Stunden	320,00
8 bis einschl. 10 Std.	270,00
6 bis unter 8 Stunden	190,00
unter 6 Stunden	85,00

- (3) Von den Pauschalsätzen sind 60 % Aufwundersersatz für entstandene Mehrkosten.  
Die übrigen 40 % vergüten die Erziehungsleistung.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung des Pauschalsatzes besteht für den vertraglich festgelegten Leistungszeitraum.
- (5) Fehltage von mehr als 10 zusammenhängenden Werktagen kommen in der Vergütung zum Abzug (wie z. B. Krankheit der Tagespflegeperson, Krankheit des Kindes).

**§ 9****Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Kündigung**

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet zu dem im Vertrag festgelegten Zeitraum der Bereitstellung des Tagespflegeplatzes.
- (2) Eine vorfristige Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf der Schriftform. Die Personensorgeberechtigten können den Vertrag 4 Wochen vor Ablauf des Betreuungsverhältnisses beim Träger der Maßnahme kündigen.  
Die Tagespflegeperson kann den Vertrag unter Darlegung der Gründe zum schnellstmöglichen Termin kündigen, wenn eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses für sie unzumutbar ist. Das Amt Britz-Chorin kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn die Voraussetzungen der §§ 3, 4 nicht mehr vorliegen oder die vertragschließenden Parteien gegen die im Vertrag abgeschlossenen Vereinbarungen verstoßen.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinde Britz“ vom 13.02.2001 außer Kraft.

Britz, den 29.06.2004

Rainer Schneider  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 28.06.2004 die „Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinde Britz“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 29.06.2004

Schneider  
Amtdirektor

Amt Britz-Chorin

## Gebührensatzung der Gemeinde Britz für Tagespflegeplätze

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. Teil I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat die Gemeinde Britz durch Beschluss vom **28.06.2004** folgende Satzung erlassen:

### § 1 Wirkungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes im Sinne der „Satzung für Kinder in Tagespflege in der Gemeinde Britz“ erhebt die Gemeinde Britz Platzgebühren nach dieser Gebührensatzung.

### § 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung das Kind eine Tagespflegestelle in Anspruch nimmt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tagespflegestelle.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme auch innerhalb eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr anteilig berechnet, hierbei wird der Monat mit 20 Tagen gerechnet.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht während der Laufzeit des Betreuungsvertrages. Es gibt keine gebührenfreien Zeiten.
- (5) Die Gebühren werden nach dem Einkommen des/der Gebührenpflichtigen, und der Zahl ihrer unterhaltspflichtigen Kinder gestaffelt. Als erstes Kind gilt das älteste Kind einer Familie.
- (6) Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter werden unterschiedliche Gebühren erhoben.
- (7) Die Höhe der Elterngebühren ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen. Diese sind Bestandteil der Satzung.
- (8) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Elterngebühren beim Amt Britz – Chorin unaufgefordert einzureichen.

- (9) Erfolgt gegenüber dem Amt Britz – Chorin kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag für die jeweilige Altersgruppe festgelegt.
- (10) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Monatliches Personensorgeberechtigteneinkommen im Sinne des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder das erzielte monatliche Einkommen lt. aktuellem Einkommensnachweis bzw. monatlichem Einkommensnachweis.
  - (2) Jahreseinkommen ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschuldner und deren sonstige Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, der steuerrechtlich abzugsfähigen Betriebsausgaben - soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden - und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.
  - (3) 1. Anzurechnendes Einkommen ist
    - a) bei Gebührenschuldern, die dem Arbeitnehmerkreis angehören: die Summe aus dem Bruttoarbeitslohn - bei Beamten den Brutto-bezügen - einschließlich Gratifikationen und Tantiemen, den Versorgungsbezügen, dem Arbeitslohn, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausfallentschädigung nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld sowie anderer Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)
    - b) bei Gebührenschuldern, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen: die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.
    - c) bei Pflegeeltern: der seitens des Jugendamtes bewilligte Pflegegeldsatz
  2. Sonstige Einnahmen sind alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschuldner, mit Ausnahme der Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz.
- Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
- Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B.: Arbeitslosengeld, Teil-arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Renten, Rentenabfindungen, Konkursausfallgeld bzw. Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfen, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Kapitalabfindungen
  - Kindergeld
  - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Beitragsschuldner
  - positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - positive Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - Unterhaltsleistungen
  - Leistungen nach dem Wehrgesetz.

### § 4 Einkommensermittlung

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt
  1. bei Aufnahme eines Kindes in eine Tagespflegestelle auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührenschuldner, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist. Die Gebührenschuldner haben rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes geeignete Unterlagen zum Nachweis des Personensorgeberechtigteneinkommens vorzulegen, für die Folgejahre ist das Einkommen bis spätestens 31.07. nachzuweisen. Erfolgt gegenüber der Gemeinde kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird den Gebührenschuldern die höchste Gebühr (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der

Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung der Gebühr.

- (2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Bescheide des Arbeitsamtes über die Gewährung von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, der Einkommensteuerbescheid und die Verdienstbescheinigungen für den vorhergehenden Zeitraum.
- (3) Liegt aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenfestlegung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder gleichwertigen Unterlagen hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen. Bei Nachreichung der entsprechenden Unterlagen wird dann die endgültige Gebühr festgesetzt.
- Liegt bei selbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbstseinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat. Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.
- Liegt bei nichtselbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung der Platzgebühr auf der Grundlage der Einkommensbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden des Arbeitsamtes und sonstiger Behörden. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.
- Die endgültige Gebührenbestimmung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des nächsten Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.
- (4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Jahr im Vergleich zu dem der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 EUR pro Monat (positiv oder negativ), ist dies dem Amt Britz-Chorin unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Platzgebühr. Bei der Gebührenberechnung wird sodann vom aktuellen monatlichen Elterneinkommen ausgegangen. Das aktuelle monatliche Einkommen wird bestimmt, in-

dem für das laufende Kalenderjahr der zwölfte Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens ermittelt wird (Summe des bisherigen und künftigen monatlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres geteilt durch zwölf). Liegen noch keine oder nicht alle Nachweise vor, so sind diese von den Gebührenschuldern unverzüglich vorzulegen.

Veränderungen der Einkünfte werden nach Vorlage entsprechender Belege berücksichtigt und im darauffolgenden Monat zum Ansatz gebracht.

#### § 5 Fälligkeit der Gebühr und Zahlungsverfahren

- (1) Die Gebühren sind jeweils zum 10. Werktag des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Zahlungsart wird durch die Gebührenschuldner bestimmt. Es besteht die Möglichkeit zwischen
- Überweisungsverfahren (Selbsteinzahlung) unter Angabe der Steuernummer, der Personen und Name des Kindes/der Kinder oder
  - Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung) zu wählen.
- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

#### § 6 Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch Kündigung zum Ende eines Monats mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder in besonders begründeten Fällen durch Aufhebung des Betreuungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch außerordentliche Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Gemeinde Britz zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Fassung der 1. Änderung zur Beitragssatzung der Gemeinde Britz für die Tagespflege vom 27.11.2001 außer Kraft.

Britz, den 29.06.2004

Rainer Schneider  
Amdirektor

### Platzgebühren für Kinder in Tagespflege ( Alter 0 - 3 Jahre )

Jahreseinkommen (bis Euro)	Monats- einkommen (bis Euro)	über 6 Stunden Betreuungszeit			bis 6 Stunden Betreuungszeit		
		1 Kind (Euro)	2 Kind (Euro)	3 Kind (Euro)	1 Kind (Euro)	2 Kind (Euro)	3 Kind (Euro)
10 000	833	46	37	31	42	34	29
12 500	1 042	57	48	39	53	42	36
15 000	1 250	69	59	47	63	51	43
17 500	1 458	80	64	55	74	59	50
20 000	1 667	101	81	69	93	74	63
22 500	1 875	113	91	77	104	83	71
25 000	2 083	126	101	86	116	93	79
27 500	2 292	139	111	94	126	102	87
30 000	2 500	165	132	112	152	121	103
32 500	2 708	179	143	122	164	132	112
35 000	2 917	193	154	131	177	142	120
37 500	3 125	206	165	140	190	152	129
40 000	3 333	238	191	162	219	175	140
42 500	3 542	253	203	172	233	186	158
45 000	3 750	268	215	182	247	197	168
47 500	3 958	283	226	192	260	208	177
50 000	4 167	321	267	218	295	236	201
52 500	4 375	337	270	229	310	248	211
55 000	4 583	353	282	240	325	260	221
57 500	4 792	369	295	251	339	272	231
60 000	5 000	385	308	262	354	283	241

## Platzgebühren für Kinder in Tagespflege ( Alter 3 Jahre - Grundschulalter )

Jahres-einkommen (bis . Euro)	Monats-einkommen (bis . Euro)	über 6 Stunden Betreuungszeit			bis 6 Stunden Betreuungszeit		
		1 Kind (Euro)	2. Kind (Euro)	3. Kind (Euro)	1 Kind (Euro)	2 Kind (Euro)	3 Kind (Euro)
10.000	833	37	29	25	34	27	23
12.500	1 042	46	37	31	42	34	29
15.000	1 250	55	44	37	51	40	34
17.500	1 458	64	51	44	59	47	40
20.000	1 667	83	66	56	76	61	52
22.500	1 875	93	74	63	85	68	58
25.000	2 083	103	83	70	95	76	65
27.500	2 292	113	91	77	104	83	71
30.000	2 500	138	110	94	127	101	86
32.500	2 708	149	119	101	137	110	93
35.000	2 917	160	128	109	148	118	100
37.500	3 125	172	138	117	158	127	108
40.000	3 333	202	161	137	186	148	126
42.500	3 542	214	171	146	197	158	134
45.000	3 750	227	182	154	209	167	142
47.500	3 958	239	192	163	220	176	150
50.000	4 167	275	220	187	253	202	172
52.500	4 375	289	231	196	266	213	181
55.000	4 583	303	242	206	278	223	189
57.500	4 792	316	253	215	291	233	198
60.000	5 000	330	264	224	304	243	206

### Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 28.06.2004 die „Gebührensatzung der Gemeinde Britz für Tagespflegeplätze“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 29.06.2004

Schneider  
Amtdirektor

## Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Britz - Chorin

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – BbgGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Seite 311/312) hat der Amtsausschuss des Amtes Britz – Chorin durch Beschluss vom **12.07.2004** folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für die in Amtsträgerschaft stehenden Kindertagesstätten.

- (2) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.  
(3) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen die Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

### § 2

#### Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätten werden nach Anmeldung Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder von 0 – 3 Jahren und Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe betreut werden (Näheres regelt § 3 dieser Satzung).  
(2) Die Anmeldung erfolgt in der zuständigen Abteilung des Amtes Britz-Chorin (Hauptamt) in Form eines schriftlichen Antrages der Personensorgeberechtigten. Dem Antrag ist eine Erklärung über das Familieneinkommen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für Kindertagesstätten beizufügen.  
(3) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach BGB die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern und der Vormund, sowie Pflegeeltern.  
(4) Vor der Aufnahme des Kindes ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Dieses Zeugnis soll nicht älter als zwei Wochen sein.  
(5) Durch die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.  
(6) In den Kindertagesstätten können auch Kinder als Gastkinder tageweise aufgenommen werden.

### § 3

#### Aufnahme

- (1) Das Kind ist mit Vollendung des 3. Lebensjahres für höchstens 6 Std. bzw. bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe für höchstens 4 Std. aufzunehmen.  
(2) Unter 2-jährige Kinder und Grundschüler der 5. und 6. Klasse haben einen bedingten Rechtsanspruch gemäß § 1 Absatz 2, Satz 2 und Absatz 3, Satz 2 KitaG.



- (3) Die Bewertung der familiären Situation obliegt dem Leistungserbringer. Die Gründe für die Aufnahme nach § 3 Abs. (2) und (3) sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.

#### § 4

##### **Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden**

Auf schriftlichen Antrag der/des Personensorgeberechtigten können auch Kinder aus anderen Gemeinden gemäß § 16 Abs. 4 des Kindertagesstättengesetzes in die Kindertagesstätte aufgenommen werden,

1. wenn hierdurch das bedarfsgerechte Angebot an Kindertagesstättenplätzen für Kinder, die in den Zuständigkeitsbereich des Amtes Britz - Chorin fallen, nicht beeinträchtigt wird,
2. wenn ein Bescheid über den Rechtsanspruch in Verbindung mit der Bestätigung zur Gewährung des Kostenausgleiches vorgelegt wurde,
3. wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte vorliegen.

#### § 5

##### **Öffnungszeiten**

- (1) Die täglichen Öffnungszeiten sind am Kindeswohl orientiert. Die Festlegung erfolgt nach Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Sie sollten in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Die Betreuung von Hortkindern erfolgt in den Ferien nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (3) Besteht in der Einrichtung an einzelnen Tagen (z.B. Brückentage zwischen den Feiertagen und Wochenenden) für weniger als 3 Kinder Betreuungsbedarf, wird die Einrichtung an diesen Tagen geschlossen. Der Leistungserbringer ist bemüht, in diesen Fällen den Personensorgeberechtigten Alternativangebote zu benennen.

#### § 6

##### **Hausordnung**

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Kindertagesstätten werden in der jeweiligen Hausordnung geregelt, die in der Einrichtung aushängt und die für Personenberechtigten verbindlich ist.

#### § 7

##### **Haftung**

Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen (Fahrräder, Schlitten und ähnliches) übernimmt der Träger keine Haftung.

Die Haftung des Trägers beschränkt sich im übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### § 8

##### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstätte werden regelmäßige Elternversammlungen bzw. Gruppenelternabende durchgeführt.

In jeder Kindertagesstätte wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der über Vorhaben, die pädagogische Konzeption und andere, die jeweilige Einrichtung betreffende Belange durch Abstimmung entscheidet (§§ 6 und 7 Kindertagesstättengesetz des Landes Bbg.).

#### § 9

##### **Erkrankung des Kindes**

- (1) Jede Erkrankung des Kindes sowie jede übertragbare Krankheit in der Familie und in der Wohngemeinschaft ist der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist die Einrichtung davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Nach einer infektiösen Erkrankung (z. B. Masern, Scharlach, Röteln, Windpocken) einschließlich nach infektiösen Darmerkrankungen, nach Krätze und Läusebefall, ist nach Bundesseuchenschutzgesetz §§ 45 und 48 (liegt in den Kindertagesstätten zur Einsicht aus) ein ärztliches Gutachten zur Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte vorzulegen.

#### § 10

##### **Beendigung und Kündigung**

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder die Personensorgeberechtigten den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende im Amt Britz - Chorin (schriftlich) kündigen.
- (2) Der Vertrag kann vom Leistungserbringer außerordentlich gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten mit 2 nach Maßgabe der Gebührensatzung für Kindertagesstätten zu entrichtenden Monatsbeiträgen in Verzug sind oder vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Anmeldung des Kindes gemacht oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen haben. Die außerordentliche Kündigung erfolgt schriftlich und wird am Tage nach dem Zugang wirksam.

#### § 11

##### **Gebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für Kindertagesstätten zu entrichten.

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2000 außer Kraft.

*Britz, den 13.07.2004*

*Rainer Schneider  
Amtdirektor*

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Amtsausschuss Britz-Chorin hat in seiner Sitzung am 12.07.2004 die „**Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin**“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 13.07.2004*

*Schneider  
Amtdirektor*

**Amt Britz-Chorin**

## **Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz - Chorin**

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. Teil I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat der Amtsausschuss des Amtes Britz - Chorin durch Beschluss vom **12.07.2004** folgende Satzung erlassen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Das Amt Britz – Chorin erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten von den Personensorgeberechtigten folgende Gebühren:
  - a) Platzgebühr
  - b) Essengeld (§ 9)
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme auch innerhalb eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr anteilig berechnet, hierbei wird der Monat mit 20 Tagen gerechnet.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes, mit denen ein Betreuungsvertrag besteht. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch. In dem gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten abzuschließenden Betreuungsvertrag wird die Höhe der einzelnen von den Gebührenschuldnern zu entrichtenden Platzgebühren festgesetzt. Die der Festsetzung zu Grunde liegende Berechnung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern und der Vormund.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Abs. (1) so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 Kita-Gesetz sozialverträglich gestaltet und nach dem monatlichen Elterneinkommen und der Zahl ihrer im Haushalt lebender unterhaltsberechtigten Kinder zu staffeln.
- (2) Als erstes Kind gilt das älteste Kind. Ab dem 7. Kind wird die Betreuung gebührenfrei gestellt.
- (3) Monatliches Einkommen im Sinne des § 6 ist das Einkommen der Personensorgeberechtigten. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (4) Lebt eine personensorgeberechtigte Person von der anderen personensorgeberechtigten Person getrennt, wird als Berechnungsgrundlage für die Platzgebühr das monatliche Einkommen der personensorgeberechtigten Person maßgebend, bei der das Kind lebt.  
Der Umstand des Getrenntlebens der personensorgeberechtigten Personen ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie z. B. der Meldebescheinigungen oder der Steuerkarte, glaubhaft zu machen.

### § 4 Gebührenbemessung

- (1) Die monatliche Gebühr für jeden angefangenen Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, ergibt sich unter Berücksichtigung der Betreuungszeit
  1. für Kinder von neun Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder) aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter bis zu drei Jahren“,
  2. für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aus der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Alter von drei Jahre bis zur Einschulung“ und
  3. für Kinder, welche die Grundschule besuchen (Hortkinder), aus der als Anlage 3 dieser Satzung beigefügten Tabelle „Platzgebühr für Kinder im Grundschulalter“.
 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr ist auch während der Schließzeiten der Kindertagesstätte zu entrichten. Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kin-

des lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Bei Abwesenheit wegen Kuraufenthalt über einen Zeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag mit der Vorlage der Kurbestätigung die anteilige Monatsgebühr erlassen werden.

- (3) Die Gebühr für den Berechnungszeitraum (01.10.- 30.09.) wird auf der Grundlage der bis zum 31.07. des laufenden Jahres vorzulegenden Nachweise (§ 7) berechnet. Bis zum Abschluss der Berechnung der Gebühr durch das Amt Britz-Chorin und entsprechender Bescheiderteilung ist zunächst die Gebühr in Höhe des letztmalig erteilten Bescheides zu zahlen. Überzahlungen werden mit der nächsten Gebühr verrechnet. Für Nachzahlungen wird die Frist zur Begleichung der Schuld im Rahmen der Rechnungslegung bestimmt.

### § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Monatliches Personensorgeberechtigtereinkommen im Sinne des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder das erzielte monatliche Einkommen lt. aktuellem Einkommensnachweis bzw. monatlichem Einkommensnachweis.
- (2) Jahreseinkommen ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschuldner und deren sonstige Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, der steuerrechtlich abzugsfähigen Betriebsausgaben - soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden - und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.
- (3)
  1. Anzurechnendes Einkommen ist
    - a) bei Gebührenschuldern, die dem Arbeitnehmerkreis angehören: die Summe aus dem Bruttoarbeitslohn - bei Beamten den Bruttobezügen - einschließlich Gratifikationen und Tantiemen, den Versorgungsbezügen, dem Arbeitslohn, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausschüttung nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld sowie anderer Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)
    - b) bei Gebührenschuldern, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen: die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.
    - c) bei Pflegeeltern: der seitens des Jugendamtes bewilligte Pflegegeldsatz
  2. Sonstige Einnahmen sind alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebührenschuldner, mit Ausnahme der Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz.  
Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
    - Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B.: Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Renten, Rentenabfindungen, Konkursausfallgeld bzw. Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfen, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Kapitalabfindungen
    - Kindergeld
    - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Beitragsschuldner
    - positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
    - positive Einkünfte aus Kapitalvermögen
    - Unterhaltsleistungen
    - Leistungen nach dem Wehrgesetz.

### § 6 Einkommensermittlung

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt
1. bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebührenschuldner, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist. Die Gebührenschuldner haben rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes geeignete Unterlagen zum Nachweis des Personensorgeberechtigten Einkommens vorzulegen, für die Folgejahre ist das Einkommen bis spätestens 31.07. nachzuweisen. Erfolgt gegenüber dem Amt Britz – Chorin kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird den Gebührenschuldnern die höchste Gebühr (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung der Gebühr.
  - (2) Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Bescheide des Arbeitsamtes über die Gewährung von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, der Einkommensteuerbescheid und die Verdienstbescheinigungen für den vorhergehenden Zeitraum.
  - (3) Liegt aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenfestlegung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder gleichwertigen Unterlagen hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnahmen. Bei Nachreichung der entsprechenden Unterlagen wird dann die endgültige Gebühr festgesetzt.  
Liegt bei selbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommensteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbsteinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat. Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.  
Liegt bei nichtselbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung der Platzgebühr auf der Grundlage der Einkommensbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden des Arbeitsamtes und sonstiger Behörden. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.  
Die endgültige Gebührenbestimmung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des nächsten Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.
  - (4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Jahr im Vergleich zu dem der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 EUR pro Monat (positiv oder negativ), ist dies dem Amt Britz-Chorin unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Platzgebühr. Bei der Gebührenberechnung wird sodann vom aktuellen monatlichen Elterneinkommen ausgegangen. Das aktuelle monatliche Einkommen wird bestimmt, indem für das laufende Kalenderjahr der zwölfte Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens ermittelt wird (Summe des bisherigen und künftigen monatlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres geteilt durch zwölf). Liegen noch keine oder nicht alle

Nachweise vor, so sind diese von den Gebührenschuldnern unverzüglich vorzulegen.

Veränderungen der Einkünfte werden nach Vorlage entsprechender Belege berücksichtigt und im darauffolgenden Monat zum Ansatz gebracht.

### § 7 Ausfallzeiten

Die Platzgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte zeitweise nicht besucht oder die Kindertagesstätte während der festgelegten Schließzeiten oder aus sonstigen Gründen vorübergehend geschlossen wird.

### § 8 Gebühr für Gastkinder

Die Gebühr für Gastkinder beträgt pro Tag

- 14,– EUR für Krippenkinder
- 11,– EUR für Kindergartenkinder
- 10,– EUR für Hortkinder

### § 9 Essengeld

Die Essengelder werden für die Möglichkeit der täglichen Inanspruchnahme der angebotenen Verpflegung (Mittagessen, Getränke) während der vereinbarten Betreuungszeit erhoben. Bei rechtzeitiger angemeldeter Nichtinanspruchnahme der Verpflegung wird insoweit kein Essengeld erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leiterin der Kindertagesstätte anzuzeigen, in der das Kind betreut wird. Die Essengelder sind neben den Platzgebühren zu entrichten.

### § 10 Fälligkeit der Gebühr und Zahlungsverfahren

- (1) Die Gebühren sind jeweils zum 10. Werktag des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Zahlungsart wird durch die Gebührenschuldner bestimmt. Es besteht die Möglichkeit zwischen
  - Überweisungsverfahren (Selbsteinzahlung) unter Angabe der Steuer-Nummer, der Personen und Name des Kindes/der Kinder oder
  - Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung ) zu wählen.
- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### § 11 Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch Kündigung zum Ende eines Monats mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder in besonders begründeten Fällen durch Aufhebung des Betreuungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch außerordentliche Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung des Amtes Britz – Chorin für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Fassung der 1. Änderung zur Beitragssatzung des Amtes Britz – Chorin für die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.12.2002 außer Kraft.

*Britz, den 13.07.2004*

*Rainer Schneider*  
Amtsleiter

**Gebührenfestlegung für Kinderkrippe (Alter 0 - 3 Jahre)**

Anwesen- kommen (Nett. Euro)	Mehrw. steuer (Nett. Euro)	bis 3 Stunden Betreuung						bis 4 Stunden Betreuung						bis 5 Stunden Betreuung						bis 6 Stunden Betreuung					
		K1	K2	K3	K4	K5	K6	K1	K2	K3	K4	K5	K6	K1	K2	K3	K4	K5	K6	K1	K2	K3	K4	K5	K6
10.000	533	42	33	25	19	13	12	40	32	24	18	13	12	38	31	24	18	13	12	36	29	22	16	12	11
12.500	640	52	42	34	27	20	15	46	40	34	25	20	15	42	36	30	25	20	15	38	31	24	18	13	12
15.000	747	62	52	43	36	27	20	52	48	40	35	30	25	48	40	35	30	25	20	44	36	31	24	18	13
17.500	854	72	62	50	44	38	30	58	55	47	42	38	30	54	48	45	40	35	30	50	42	36	30	24	18
20.000	961	82	72	60	51	48	40	64	62	56	50	45	40	60	54	51	45	40	35	56	48	42	36	30	24
22.500	1.068	92	82	70	62	54	45	70	70	64	58	51	45	66	60	57	51	45	40	62	54	48	42	36	30
25.000	1.175	102	92	80	70	62	55	76	76	70	64	57	51	72	66	63	57	51	45	68	60	54	48	42	36
27.500	1.282	112	102	90	80	70	65	82	82	76	70	63	57	78	72	69	63	57	51	74	66	60	54	48	42
30.000	1.389	122	112	100	90	80	75	88	88	82	76	69	63	84	78	75	69	63	57	80	72	66	60	54	48
32.500	1.496	132	122	110	100	90	85	94	94	88	82	75	69	90	84	81	75	69	63	86	78	72	66	60	54
35.000	1.603	142	132	120	110	100	95	100	100	94	88	81	75	96	90	87	81	75	69	92	84	78	72	66	60
37.500	1.710	152	142	130	120	110	105	106	106	100	94	87	81	102	96	93	87	81	75	98	90	84	78	72	66
40.000	1.817	162	152	140	130	120	115	112	112	106	100	93	87	108	102	99	93	87	81	104	96	90	84	78	72
42.500	1.924	172	162	150	140	130	125	118	118	112	106	99	93	114	108	105	99	93	87	110	102	96	90	84	78
45.000	2.031	182	172	160	150	140	135	124	124	118	112	105	99	120	114	111	105	99	93	116	108	102	96	90	84
47.500	2.138	192	182	170	160	150	145	130	130	124	118	111	105	126	120	117	111	105	99	122	114	108	102	96	90
50.000	2.245	202	192	180	170	160	155	136	136	130	124	117	111	132	126	123	117	111	105	128	120	114	108	102	96
52.500	2.352	212	202	190	180	170	165	142	142	136	130	123	117	138	132	129	123	117	111	134	126	120	114	108	102
55.000	2.459	222	212	200	190	180	175	148	148	142	136	129	123	144	138	135	129	123	117	140	132	126	120	114	108
57.500	2.566	232	222	210	200	190	185	154	154	148	142	135	129	150	144	141	135	129	123	146	138	132	126	120	114
60.000	2.673	242	232	220	210	200	195	160	160	154	148	141	135	156	150	147	141	135	129	152	144	138	132	126	120

**Gebührenliste für Kindergarten (Alter 3 Jahre - Grundschulalter)**

Anwesen- kommen (Nett. Euro)	Mehrw. steuer (Nett. Euro)	bis 3 Stunden Betreuung						bis 4 Stunden Betreuung						bis 5 Stunden Betreuung						bis 6 Stunden Betreuung					
		K1	K2	K3	K4	K5	K6	K1	K2	K3	K4	K5	K6	K1	K2	K3	K4	K5	K6	K1	K2	K3	K4	K5	K6
10.000	533	33	27	20	15	11	10	32	25	20	15	11	10	30	25	20	18	14	13	34	28	22	17	13	12
12.500	640	40	33	28	20	15	14	40	32	27	24	21	17	38	31	26	23	20	17	40	34	28	24	20	17
15.000	747	50	40	35	30	25	22	48	40	35	30	25	23	46	37	31	28	24	20	48	40	34	29	24	20
17.500	854	58	47	40	35	30	26	55	44	38	33	29	24	54	43	37	32	28	24	56	46	40	35	30	26
20.000	961	75	60	51	45	39	33	71	57	49	43	37	31	69	55	47	41	36	30	74	60	51	45	39	33
22.500	1.068	84	68	57	51	44	37	80	64	55	48	42	35	78	62	53	47	41	34	84	68	57	51	44	37
25.000	1.175	94	78	64	58	49	41	89	71	61	53	46	39	86	69	59	52	45	38	92	74	64	57	51	44
27.500	1.282	103	87	70	62	54	45	98	79	67	59	51	43	95	75	65	57	49	42	104	84	70	62	54	45
30.000	1.389	120	100	81	75	65	51	115	95	81	71	62	52	115	95	85	75	65	55	120	100	84	75	65	55
32.500	1.496	130	110	92	81	70	60	120	103	87	77	67	57	121	100	89	77	67	57	126	106	90	81	70	60
35.000	1.603	138	120	105	94	81	69	148	119	105	95	85	77	144	115	98	86	75	63	150	120	105	94	81	69
37.500	1.710	148	130	115	105	95	81	158	131	117	105	91	79	159	125	105	93	82	70	160	131	117	105	91	79
40.000	1.817	156	140	125	117	101	86	185	149	136	121	106	81	179	143	122	108	93	79	180	145	131	117	101	86
42.500	1.924	166	150	135	127	111	91	196	157	143	128	112	96	190	152	129	114	99	83	195	155	141	127	111	95
45.000	2.031	176	160	145	137	117	96	207	165	149	134	118	101	200	160	136	120	104	88	205	165	151	137	121	105
47.500	2.138	188	170	155	147	123	101	220	173	157	140	124	106	205	168	140	124	108	91	210	175	161	147	131	115
50.000	2.245	200	180	165	159	135	113	235	181	169	151	134	113	210	178	145	128	112	95	215	185	171	157	141	125
52.500	2.352	210	190	175	169	145	119	249	200	179	160	140	120	216	190	158	145	126	106	220	195	181	167	151	135
55.000	2.459	218	200	185	183	153	121	261	209	188	169	156	125	229	202	162	152	132	111	225	205	191	177	161	145
57.500	2.566	228	210	195	197	167	127	275	219	198	184	162	130	245	212	180	169	138	116	230	215	201	187	171	155
60.000	2.673	230	220	205	205	173	132	289	228	204	191	168	136	260	221	191	180	144	120	235	225	211	197	181	165

**Gebührenliste für Hort ( Grundschulalter )**

Anwesen- kommen (Nett. Euro)	Mehrw. steuer (Nett. Euro)	bis 3 Stunden Betreuung						bis 4 Stunden Betreuung						bis 5 Stunden Betreuung										
		K1	K2	K3	K4	K5	K6	K1	K2	K3	K4	K5	K6	K1	K2	K3	K4	K5	K6					
10.000	533	29	23	20	18	15	13	25	20	16	14	12	10	30	25	20	18	15	13	35	30	25	20	18
12.500	640	36	29	25	22	19	16	29	23	20	18	15	13	34	28	25	22	19	16	36	30	25	20	18
15.000	747	44	35	30	26	23	19	35	28	24	21	17	15	40	33	29	26	22	19	42	35	30	25	21
17.500	854	51	41	35	31	27	22	41	33	28	25	21	18	46	38	33	29	25	21	48	40	35	30	26
20.000	961	61	50	45	40	35	25	49	40	35	30	26	23	54	45	40	36	32	27	56	46	41	36	31
22.500	1.068	75	60	51	45	39	33	55	46	41	36	31	26	60	50	45	40	36	32	62	52	47	42	37
25.000	1.175	83	67	57	50	43	37	60	51	45	40	35	29	66	55	49	44	39	34	68	58	52	46	41
27.500	1.282	92	73	62	55	45	40	67	57	50	44	38	32	72	61	55	50	45	40	74	63	57	51	45
30.000	1.389	102	80	70	62	53	45	73	62	55	49	43	37	78	67	61	56	51	46	80	69	63	57	51
32.500	1.496	112	89	77	68	59	50	80	69	62	56	50	44	84	73	67	62	57	52	86	75	69	63	57
35.000	1.603	122	98	85	75	65	55	88	77	70	64	57	51	90	79	73	68	63	58	92	81	75	69	63
37.500	1.710	132	107	94	84	75	60	96	85	78	72	65	59	98	87	81	76	71	66	100	89	83	77	71
40.000	1.817	142	116	103	94	85	76	104	94	87	81	74	69	106	95	89	84	79	74	108	97	91	85	79
42.500	1.924	152	125	113	105	96	81	112	103	96	90	83	77	114	103	97	92	87	82	116	105			



## Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss Britz-Chorin hat in seiner Sitzung am 12.07.2004 die „Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 13.07.2004

Schneider  
Amtdirektor

### Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinden Chorin und Hohenfinow

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. Teil I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat der Amtsausschuss des Amtes Britz – Chorin durch Beschluss vom **12.07.2004** folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Tagespflegestellen, die durch das Amt Britz-Chorin zugelassen sind.
- (2) Tagespflege ist ein Angebot der Tagesbetreuung, in welches Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf gemäß § 3 dieser Satzung als Alternative zur Betreuung in einer Kindertagesstätte vermittelt werden können. Hierbei dient die Tagespflege vor allem der Betreuung von „einzelnen Kindern“, insbesondere von „jüngeren Kindern“.
- (3) Nach § 18 KitaG werden Leistungen durch den Leistungserbringer nur gewährt, wenn die Personensorgeberechtigten in dessen Bereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

#### § 2

##### Aufnahme der Kinder

- (1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Tagespflegeplatzes ist ein Antrag der Personensorgeberechtigten an den Leistungserbringer, in dem die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes begründet wird.  
Die entsprechenden Nachweise gemäß § 3 dieser Satzung sind dem Antrag beizufügen. Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor notwendigem Aufnahmebeginn in eine Tagespflegestelle im Amt Britz-Chorin vorliegen.
- (2) Übersteigt die Nachfrage das vorhandene Angebot, so erfolgt die Vergabe nach Dringlichkeit.

#### § 3

##### Kriterien für die Vermittlung eines Tagespflegeplatzes

Tagespflegeplätze können vermittelt werden,

1. für Kinder, deren gesundheitlicher Zustand auf längere Zeit die Betreuung in der Kita nicht zulässt. Der Nachweis hat mittels Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu erfolgen.
2. für Kinder, deren Personensorgeberechtigte auf eine zeitliche Flexibilität der Betreuungsleistung angewiesen sind, insbesondere eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Kita. Hier kann Tagespflege

auch ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte gewährt werden.

Durch die Personensorgeberechtigten ist in diesem Fall ein Arbeitszeitnachweis durch den Arbeitgeber zu erbringen.

#### § 4

##### Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson

- (1) Für die Zulassung als Tagespflegeperson werden folgende Eignungskriterien geprüft bzw. sind folgende Unterlagen zu erbringen:
  1. An den Träger der Maßnahme das Amtes Britz-Chorin ist ein Antrag zu stellen, in dem der Wunsch sowie die Bereitschaft der Betreuung von Tagespflegekindern begründet wird.
  2. Die persönliche Eignung erfolgt durch Vorlage eines Führungszeugnisses. Bei Ehepaaren sowie bei Wohngemeinschaften ist diese Vorlage auch für den Partner beizubringen.
  3. Eine gesundheitliche Eignung ist nachzuweisen durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes aus dem hervorgeht, dass gegen die Übernahme der Tagespflege Tätigkeit aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen.
  4. Für die pädagogische Eignung muss die Tagespflegeperson die Bereitschaft zur Beratung und Weiterbildung mitbringen, wünschenswert wäre ein pädagogischer Abschluss, ist aber nicht Voraussetzung für die Zulassung als Tagespflegeperson.
  5. Die Prüfung der räumlichen Verhältnisse erfolgt durch einen Hausbesuch seitens des Trägers, in Zusammenarbeit mit dem Sozialausschuss der Gemeinde.
  6. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 7 dieser Satzung ist nachzuweisen.

#### § 5

##### Betreuungsvertrag

- (1) Grundsätzlich setzt die Vermittlung in Tagespflege eine Einzelfallprüfung gemäß dieser Satzung durch das Amt Britz-Chorin voraus.
- (2) Wird eine geeignete Tagespflegestelle gefunden, so wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson ein Vertrag abgeschlossen, in dem die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien geregelt sind.
- (3) Der Tagespflegeplatz wird in der Regel für ein halbes Jahr befristet bereitgestellt. Durch die Personensorgeberechtigten muss im Bedarfsfall rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Ablauf des bestehenden Vertrages, eine notwendige Verlängerung beantragt und nachgewiesen werden. Mit dem Verlängerungsantrag ist durch die Personensorgeberechtigten nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Tagespflegeplatzes gemäß § 3 dieser Satzung weiterhin erfüllt werden.  
Kann dem Verlängerungsantrag auf Grundlage dieser Satzung entsprechen werden, wird ein Verlängerungsvertrag abgeschlossen.

#### § 6

##### Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Kosten

- (1) Die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes in den Gemeinden Brodowin, Chorin, Hohenfinow und Serwest ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Beitragspflicht besteht während der gesamten Zeit der Inanspruchnahme des Tagespflegeplatzes.
- (3) Die Beiträge für einen Tagespflegeplatz werden auf der Grundlage der gültigen Gebührensatzung des Amtes Britz - Chorin per Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (4) Die festgesetzte Platzgebühr ist monatlich, zu der im Bescheid angegebenen Frist, durch Überweisung an das Amt Britz - Chorin zu zahlen. Eine Unterschreitung der vereinbarten Betreuungszeit durch die Eltern berechtigt zu keiner Kürzung der Platzgebühr.
- (5) Das Essengeld wird direkt von den Personensorgeberechtigten an die Tagespflegeperson gezahlt. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der angebotenen Mahlzeiten und sollte sich an den ortsüblichen Verpflegungskostensätzen in Kindertagesstätten orientieren.

#### § 7

##### Versicherungen

- (1) Der Versicherungsschutz obliegt den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson.

- (2) Durch die Tagespflegeperson ist nachzuweisen, dass die mit der Tagespflege verbundenen Dinge versichert hat, z. B. durch die Erweiterung ihrer privaten Haftpflichtversicherung.
- (3) Für Schäden, die das Tagespflegekind selbst erleidet, sind durch die Eltern entsprechende Versicherungen abzuschließen, z. B. durch eine Unfallversicherung.

### § 8

#### Finanzierung der Tagespflegeperson

- (1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den vertragschließenden Parteien ersetzt das Amt Britz - Chorin der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung entsprechend nachfolgenden Pauschalsätzen.
  - (2) Die Leistungen werden entsprechend der vereinbarten täglichen Betreuungszeit gewährt.  
Hierbei umfasst die Betreuungszeit die Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten, einschließlich des Fahrweges.
- | Betreuungszeit         | Pauschalsatz in Euro |
|------------------------|----------------------|
| über 10 Stunden        | 320,00               |
| 8 bis einschl. 10 Std. | 270,00               |
| 6 bis unter 8 Stunden  | 190,00               |
| unter 6 Stunden        | 85,00                |
- (3) Von den Pauschalsätzen sind 60 % Aufwendungsersatz für entstandene Mehrkosten.  
Die übrigen 40 % vergüten die Erziehungsleistung.
  - (4) Der Anspruch auf Zahlung des Pauschalsatzes besteht für den vertraglich festgelegten Leistungszeitraum.
  - (5) Fehltagte von mehr als 10 zusammenhängenden Werktagen kommen in der Vergütung zum Abzug (wie z. B. Krankheit der Tagespflegeperson, Krankheit des Kindes).

### § 9

#### Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Kündigung

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet zu dem im Vertrag festgelegten Zeitraum der Bereitstellung des Tagespflegeplatzes.
- (2) Eine vorfristige Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf der Schriftform. Die Personensorgeberechtigten können den Vertrag 4 Wochen vor Ablauf des Betreuungsverhältnisses beim Träger der Maßnahme kündigen.  
Die Tagespflegeperson kann den Vertrag unter Darlegung der Gründe zum schnellstmöglichen Termin kündigen, wenn eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses für sie unzumutbar ist. Das Amt Britz-Chorin kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn die Voraussetzungen der §§ 3, 4 nicht mehr vorliegen oder die vertragschließenden Parteien gegen die im Vertrag abgeschlossenen Vereinbarungen verstoßen.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinden Brodowin, Chorin, Hohenfinow und Serwest vom 04.10.2001“ außer Kraft.

*Britz, den 13.07.2004*

*Rainer Schneider  
Amtdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss Britz-Chorin hat in seiner Sitzung am 12.07.2004 die „Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinden Chorin und Hohenfinow“ beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 13.07.2004*

*Schneider  
Amtdirektor*

## Amt Britz-Chorin

# Gebührensatzung des Amtes Britz – Chorin für Tagespflegeplätze für Kinder der Gemeinden Chorin und Hohenfinow

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S.172), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2002 (BGBl. Teil I Seite 1239) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. Teil I, Seite 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I, Seite 311/312) hat der Amtsausschuss des Amtes Britz – Chorin durch Beschluss vom **12.07.2004** folgende Satzung erlassen:

### § 1 Wirkungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes im Sinne der „Satzung über die Tagespflege für Kinder der Gemeinden Chorin und Hohenfinow“ erhebt das Amt Britz - Chorin Platzgebühren nach dieser Gebührensatzung.

### § 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung das Kind eine Tagespflegestelle in Anspruch nimmt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tagespflegestelle.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme auch innerhalb eines Monats möglich. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im laufenden Monat wird die Gebühr anteilig berechnet, hierbei wird der Monat mit 20 Tagen gerechnet.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht während der Laufzeit des Betreuungsvertrages. Es gibt keine gebührenfreien Zeiten.
- (5) Die Gebühren werden nach dem Einkommen des/der Gebührenpflichtigen, und der Zahl ihrer unterhaltspflichtigen Kinder gestaffelt. Als erstes Kind gilt das älteste Kind einer Familie.
- (6) Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter werden unterschiedliche Gebühren erhoben.
- (7) Die Höhe der Elterngebühren ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen. Diese sind Bestandteil der Satzung.
- (8) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Elterngebühren beim Amt Britz – Chorin unaufgefordert einzureichen.
- (9) Erfolgt gegenüber dem Amt Britz – Chorin kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag für die jeweilige Altersgruppe festgelegt.
- (10) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Monatliches Personensorgeberechtigten Einkommen im Sinne des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes oder das erzielte monatliche Einkommen lt. aktuellem Einkommensnachweis bzw. monatlichem Einkommensnachweis.
- (2) Jahreseinkommen ist die Summe des anzurechnenden Einkommens der Gebührenschuldner und deren sonstige Einnahmen abzüglich der Einkommenssteuer, der Lohnsteuer, der Kirchensteuer, des Solidaritätszu-

schlages, der Leistungen für die Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der steuerrechtlich anerkannten Werbungskosten bei Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit, der steuerrechtlich abzugsfähigen Betriebsausgaben - soweit diese beim anzurechnenden Einkommen noch nicht berücksichtigt wurden - und der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an Dritte zu erbringenden Unterhaltsleistungen.

- (3) 1. Anzurechnendes Einkommen ist
- bei Gebährenschnldnern, die dem Arbeitnehmerkreis angehören: die Summe aus dem Bruttoarbeitslohn - bei Beamten den Brutto-bezügen - einschließlich Gratifikationen und Tantiemen, den Versorgungsbezügen, dem Arbeitslohn, den Entschädigungen, dem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der Verdienstausfallentschädigung nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz, dem Kurzarbeitergeld, dem Winterausfallgeld, dem Wintergeld sowie anderer Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)
  - bei Gebährenschnldnern, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen: die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.
  - bei Pflegeeltern: der seitens des Jugendamtes bewilligte Pflegegeldsatz
2. Sonstige Einnahmen sind  
alle Einnahmen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebährenschnldner erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen an die Gebährenschnldner, mit Ausnahme der Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Erziehungsgeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und Leistungen nach dem Pflegeversicherungs-gesetz.
- Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
- Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B.: Arbeitslosengeld, Teil-arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Renten, Rentenabfindungen, Konkursausfallgeld bzw. Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfen, Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Kapitalabfindungen
  - Kindergeld
  - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz an den Beitragsschnldner
  - positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - positive Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - Unterhaltsleistungen
  - Leistungen nach dem Wehrgesetz.

#### § 4 Einkommensermittlung

- (1) Die Ermittlung des monatlichen Einkommens erfolgt
- bei Aufnahme eines Kindes in eine Tagespflegestelle auf der Grundlage einer Erklärung zum Einkommen der Gebährenschnldner, die mit dem Aufnahmeantrag des Kindes abzugeben und deren Inhalt durch Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen ist. Die Gebährenschnldner haben rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes geeignete Unterlagen zum Nachweis des Personensorgeberechtigten Einkommens vorzulegen, für die Folgejahre ist das Einkommen bis spätestens 31.07. nachzuweisen. Erfolgt gegenüber der Gemeinde kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird den Gebährenschnldnern die höchste Gebühr (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) solange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung der Gebühr.
  - Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere die Bescheide des Arbeitsamtes über die Gewährung von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, der Einkommensteuerbescheid und die Verdienstbescheinigungen für den vorhergehenden Zeitraum.
  - Liegt aus Gründen, die der Gebährenschnldner nicht zu vertreten hat, kein geeigneter Nachweis über das Einkommen vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenfestlegung unter Berücksichtigung des aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid oder gleichwertigen Unterlagen hervorgehenden anzurechnenden Einkommens und der sonstigen Einnah-

men. Bei Nachreichung der entsprechenden Unterlagen wird dann die endgültige Gebühr festgesetzt.

Liegt bei selbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage einer Einkommensselbstseinschätzung, die grundsätzlich mindestens die Eigenentnahmen des laufenden Kalenderjahres auszuweisen hat.

Gleiches gilt bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Liegt bei nichtselbständig Tätigen weder ein Nachweis im Sinne des Absatzes 2 über das monatliche Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres noch ein Einkommenssteuerbescheid im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 vor, erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung der Platzgebühr auf der Grundlage der Einkommensbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate. Das Durchschnittseinkommen, welches aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt wird, ist als monatlich anrechenbares Einkommen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt bei Bescheiden des Arbeitsamtes und sonstiger Behörden. Der Gebährenschnldner ist verpflichtet, die Nachweise im Sinne des Absatzes 2 unverzüglich nachzureichen.

Die endgültige Gebührenbestimmung erfolgt nach Vorlage der Nachweise und, falls diese nicht für das vorangegangene Kalenderjahr erbracht werden können, auf der Grundlage der am Anfang des nächsten Jahres vorhandenen Nachweise für das laufende Jahr.

- (4) Ändert sich das monatliche Einkommen im laufenden Jahr im Vergleich zu dem der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten monatlichen Einkommen um mehr als 200,00 pro Monat (positiv oder negativ), ist dies dem Amt Britz-Chorin unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Platzgebühr. Bei der Gebührenberechnung wird sodann vom aktuellen monatlichen Elterneinkommen ausgegangen. Das aktuelle monatliche Einkommen wird bestimmt, indem für das laufende Kalenderjahr der zwölfte Teil des voraussichtlichen Jahreseinkommens ermittelt wird (Summe des bisherigen und künftigen monatlichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres geteilt durch zwölf). Liegen noch keine oder nicht alle Nachweise vor, so sind diese von den Gebährenschnldnern unverzüglich vorzulegen. Veränderungen der Einkünfte werden nach Vorlage entsprechender Belege berücksichtigt und im darauffolgenden Monat zum Ansatz gebracht.

#### § 5 Fälligkeit der Gebühr und Zahlungsverfahren

- (1) Die Gebühren sind jeweils zum 10. Werktag des laufenden Monats fällig.
- (2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Zahlungsart wird durch die Gebährenschnldner bestimmt. Es besteht die Möglichkeit zwischen
- Überweisungsverfahren (Selbsteinzahlung) unter Angabe der Steuer-nummer, der Personen und Name des Kindes/der Kinder oder
  - Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung ) zu wählen.
- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

#### § 6 Beendigung der Gebährenschnld

- (1) Die Gebährenschnld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch Kündigung zum Ende eines Monats mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder in besonders begründeten Fällen durch Aufhebung des Betreuungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch außerordentliche Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Gemeinden Brodowin, Chorin, Hohenfinow und Serwest zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Fassung der 1. Änderung zur Beitragssatzung der Gemeinden Brodowin, Chorin, Hohenfinow und Serwest für die Tagespflege vom 06.12.2001 außer Kraft.

*Britz, den 13.07.2004*

*Rainer Schneider  
Amdtdirektor*

**Platzgebühren für Kinder in Tagespflege ( Alter 0 - 3 Jahre )**

Gemeinde	Anzahl Plätze	Gebühren (in €)		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind
Britz	10	34	29	19
Chorin	10	47	34	29
Hohenfinow	10	51	46	34
... (rest of the table content is illegible)				

**Platzgebühren für Kinder in Tagespflege ( Alter 3 Jahre - Grundschulalter )**

Gemeinde	Anzahl Plätze	Gebühren (in €)			Gebühren (in €)		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Britz	10	48	32	11	47	34	29
Chorin	10	54	44	12	51	46	34
Hohenfinow	10	64	51	14	59	47	41
... (rest of the table content is illegible)							

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Amtsausschuss Britz-Chorin hat in seiner Sitzung am 12.07.2004 die „Gebührensatzung des Amtes Britz-Chorin für Tagespflegeplätze für Kinder der Gemeinden Chorin und Hohenfinow“ beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 13.07.2004

Schneider  
 Amtsdirektor

**IMPRESSUM**

**Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin**

Herausgeber: Amt Britz-Chorin  
 Der Amtsdirektor  
 Eisenwerkstraße 7, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0  
 Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
 Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde

Bezugsmöglichkeiten:  
 Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
 Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde möglich.